I. can. P.
511 f/I

Horárik

Die

Ehe im Geiste Christi

und

die gemischten Ehen.

Aus der ungrischen Handschrift

des Weltpriesters **Horárik.**

Die

Ehe im Geiste Christi

und

die gemischten Ehen.

Aus der ungrischen Handschrift

des Weltpriesters **Horárik.**

Tübingen,
Verlag von C. F. Osiander.
1843.

Die französische Revolution hat, indem sie die bürgerliche Ehe einsetzte, auch die Sitten emanzipirt. Denn was ist die Civil= oder Staatsehe am Ende Anderes, als eine Censur der Sitten, die sich der Staat selbst stets wird vorbehalten müssen.

Die europäische Triarchie.

Connubia ne plebi cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt Decemviri.

Cicero de Republ. L. 2. c. 37.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorwort.

Die in Ungarn über die gemischten Ehen entstandenen Differenzen theilten das Land in zwei Parteien: in eine Priesterliche und eine Nationale. Der Gegenstand des Kampfes aber ist kein religiöser, wie die priesterliche Partei meint, indem der Grund der Religion das Verhältniß zwischen Gott und Menschen ist, die Ehe aber das Verhältniß ausdrückt, welches zwischen Mann und Weib obwaltet. Hier kämpfen das hierarchische und das Staats-Prinzip oder die Priestergewalt und das nationale Selbstbewußtsein, und das Ende der Debatten läuft dahin aus, wer die elemen-

taren Körperschaften der Familien und ihre Sitten überwachen, über sie walten und entscheiden soll: die Hierarchie oder der Staat? — In den Familien wurzelt der Staat — die Nation, und umgekehrt, in dieser wurzeln die Familien; das Priesterthum aber wurzelt in keinem von Beiden. Darum ist der Staat — die Nation — die Macht ausschließlich für sich; jene Macht nämlich, die, begründet in dem Volke, einem stillen Lebensmeere gleicht, sich aber in den Volkssitten, in den städtischen und Comitatsgerichtsbarkeiten, in dem legislativen Körper, in der Regierung, in dem Könige als Nationalleben kundgibt. Ja, die Nation, das Vaterland sollen gleichsam unsere Gottheiten, und die Liebe für sie und das hiernach geordnete Leben die Religion sein. So bleiben wir bei uns, bleiben wir bei der Menschheit.

Die priesterliche Partei begann den Federkampf. Die Censur begünstigte denselben, die Presse diente ihm. Die Partei der Nation konnte sich im Gegentheil nur in den Comitatsversammlungen, diesem Asyle der ungarischen Redefreiheit, vernehmen lassen. Mittelst der

Presse aufzutreten, war nicht vergönnt. Zwar machten einige Handschriften die Runde von Hand zu Hand, wurden auch abgeschrieben; aber dieß verschwindet im Verhältniß zu den zahllosen Flugschriften der kirchlichen Partei. Daher **audiatur et altera pars**, und es sei hiermit erlaubt, wenigstens diese Eine Schrift als Antwort auf alle jene andern, den Händen der Wahrheitsfreunde zu übergeben. Möge sie zur gründlicheren Auffassung des Gegenstandes und einer zweckmäßigeren Erledigung desselben beitragen.

Gegenwärtige Schrift hat sich bestrebt, die Natur der Ehe zu ergründen, ihren Begriff festzustellen, das Vorhandensein ihres wahrhaften Segens zu erforschen, die Geschichte und Unwesentlichkeit des priesterlichen Segens ins Reine zu bringen, das **Ultra** der trienter Kirchenversammlung zu beweisen, den Hirtenbrief, der den Streit veranlaßte, zu erörtern, die Schicksale der gemischten Ehen zu schildern, die Unschlüssigkeit Roms in diesem Gegenstande zu skizziren. Man mühe sich hierin mit Pacificationen und kirchlichen Rechten gar nicht ab, dieß alles hat sich schon überlebt; vielmehr

trachte man, das Wesentliche der Sache zu erfassen, sie in ihre Elemente zu zerlegen, und diese dann so zusammen zu fügen, daß ein Ganzes in leicht verständlicher Form vor die Augen hingestellt werde. In wiefern dieß gelungen, wird dem Urtheil des geneigten Lesers überlassen.

Die Ehe im Geiste Christi.

Gegenwärtige Schrift hat jenes Bündniß zum Gegenstande, welches die Mutter der Familien, die Amme der Nationen, die Wiege der Menschheit ist. Dieß Bündniß heißt Ehe. In dieser wurzelt unser Bürgerthum, unsere Nationalkraft; ihr entkeimen unsere Tugenden, ihr entsproßt unsere Religion, in ihr concentrirt sich jede Ader unsers Seins und Lebens. Je nachdem die Ehe bei irgend einem Volke widersinnig oder vernunftgemäß geordnet ist, ist auch dessen Gemeinleben entweder nur ein gesellschaftliches Vegetiren, oder ein kräftiges Bürgerleben. Sklaverei ist das Loos des Orients, weil auch seine Ehe nichts anderes ist; im Occidente hingegen gedeiht die Freiheit, weil daselbst die Ehen mehr das Gepräge der Freiheit tragen. Roms wunderbare Macht und Größe wurde erst dann in ihren Grundvesten erschüttert, als seine Bürger die Heiligkeit der Ehe zu entweihen angefangen; daher darf auch diese Paarung der Geschlechter sich nie auf ein äußerliches, fremdartiges Element gründen, sondern sie muß in ihrer innern Natur Wurzel schlagen, und durch ihr eigenes Wesen, durch ihren eigenen Geist, sich kräftigen, sich auf sich selbst stützen und in der Vernunft sich bewähren. Rechnet und traut sie hingegen auf äußerliche

Gnaden-Segnungen und Weihen, so ist sie ihrem Wesen entfrembet und geistlos. Spiritus enim est, qui vivificat: der Geist, dieser innere Kern ist es, der lebendig macht.

Seit dem ersten Ehebunde im Paradiese hat sich die Ehe durch Jahrtausende bei allen Völkern und Nationen in den mannigfaltigsten Gestaltungen gezeigt; dennoch ist, trotz aller dieser äußerlichen Schattirungen die Natur, Tendenz und Wesenheit derselben stets und überall sich gleich geblieben. Denn was Natur, was Wahrheit, was von Gott ist, muß ewig währen. Man müßte weitschweifig werden, wollte man eine Universal-Geschichte der Ehe schreiben; wollte man alle diesfällige Gebräuche, Sitten und Veränderungen der Völker am Congo, am Nil, am Ganges, in China, in Rom, am Mississippi erzählen, oder erörtern: wie es mit der Ehe vor und nach Noah's Sündfluth bestand, wie bei den räuberischen Völkern, wie bei den lebensfrohen Griechen, wie bei den ernsten Römern, wie bei den durch Tacitus geschilderten Teutonen. Dieß Alles ist heutzutage in unserem Vaterlande ohne Interesse.

Bei uns ist gegenwärtig die gemischte christliche Ehe der Zankapfel; darüber liegen die religiösen Elemente in Zwiespalt, darüber debattiren unsere Redner, sie reizt unsere Landsleute gegeneinander, sie säet Zwietracht zwischen Laien und Priester, sie erregt unter den christlichen Confessionen gegenseitige Abneigung. Es sei also erlaubt, in dieser Angelegenheit, die Nationalsache geworden, die Stimme zu erheben, und da die Verwirrung bloß als Folge eines mangelhaften Begriffes von der Ehe zu betrachten ist, vor Al-

lem die Natur der Ehe im Geiste Christi und die historische Entstehung und Entwicklung der Einsegnung derselben zu erörtern.

Den Weisen von Nazareth versuchten einst die Pharisäer durch folgende Frage: „Ist es erlaubt, daß ein Mann sein Weib, um einer jeden Ursache willen, entlasse?“ worauf ihnen die Antwort ward: „Habet ihr nicht gelesen, daß, der den Menschen im Anfang erschaffen hat, ihn als Mann und Weib erschaffen, und gesagt: darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weib anhangen, und sie werden zwei in Einem Fleisch sein. Derowegen sind sie nicht mehr zwei, sondern nur Ein Fleisch; was nun Gott zusammen gefügt, soll der Mensch nicht scheiden.“ Matth. 19, 3—17. Mark. 10, 11 ff. Hier hat der Lehrer der Menschheit offenbar erklärt: 1) daß die Menschheit, als ein Wesen, das sich selbst fortpflanzt, ursprünglich zwei Geschlechter hat, deren eines in der Form des Mannes, das andere in der des Weibes erscheine. Daher komme es 2) daß die zwei verschiedenen Geschlechter sich nach einander sehnen, sich gegenseitig angezogen fühlen, in einander gravitiren; 3) daß sie sich in Reife der Zeit umschlingen und vereinigen; und 4) durch diese Vereinigung in „ein“ Zeugungsgeschlecht übergehen; endlich sich in der Vater- und Mutterschaft vollenden.

So wird aus Zweien Eins, aus zwei Personen Eine Persönlichkeit, aus zwei Leibern Ein Leib, und zwar in solch inniger Verbindung, daß zwei Herzen in Eins verschmelzen, zwei Leben in Ein Leben, zwei Wesen in Ein Wesen zu-

sammengehen. Eine solche Einigung ist die durch Christus gelehrte Ehe. Von dieser spricht der Menschensohn: „sie sei unauflösbar", da sie das Ehepaar so in eins umzaubert, daß beide Theile gar nicht mehr zwei abgesonderte, sondern nur Ein Subject sind; da Alles, was in zwei Körpern leibte und lebte, in Eins verwandelt und verschmolzen wird. Das ist, was Christus unter den Worten: „derowegen sind sie nicht mehr zwei, sondern nur Ein Fleisch" verstand. Dieses eheliche Bündniß eignet der Weltweise der Gottheit selber zu, indem er sagt: „Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen." In Wahrheit, wo zwei Herzen sich umarmen, da wirkt Gott, wo zwei Willen zusammenfließen, da wirkt Gott; wo zwei Leben sich einander opfern, da wirkt Gott; nicht minder ist Gottes Werk die ineinander flammende Liebe, das ineinander fluthende Vertrauen, mit einem Worte, die wahrhafte, durch Christus gepredigte Ehe.

Weil nun der Weltlehrer die Bande der Ehe so erhaben, so göttlich und demzufolge unauflösbar schilderte, so beschwerten sich selbst die Apostel, und brachen in unwilliges Murren aus. „Ist", sprachen sie, „das Loos des Mannes mit seinem Weibe ein solches, so ist es nicht rathsam, zu heirathen." „Wahrlich", erwiderte der Rabbi, „dieß ist auch nicht für jeden Menschen: darum thue es, der es thun kann, begreife es, der es begreifen kann." Die Apostel waren nämlich an eine Ehe gewöhnt, wie sie damals im Judenthum gebräuchlich war, wo der Gatte einem Tyrannen und die Gattin einer Magd und Sclavin glich und von den

Launen ihres Gemahls so sehr abhing, daß sie der geringfügigsten Ursache wegen entlassen und ihr der Ehescheidungs-Brief (Libellus repudii) ertheilt werden konnte. Unter solchen Umständen war die durch Christus gelehrte Ehe eine außergewöhnliche Erscheinung, im schroffen Gegensatze mit der damaligen jüdischen. In dieser war das weibliche Geschlecht erniedrigt, seiner persönlichen Würde beraubt; in jener hingegen wurde die Gattin wieder in ihre natürlichen Rechte eingesetzt, mithin nicht bloß die Beischläferin ihres Gatten, sondern die schönere Hälfte seines Wesens, nicht mehr eine Dienstmagd, eine Sklavin, sondern eine Gemahlin, nicht irgend ein bewegliches Gut, sondern eine innige Lebensgefährtin bis ans Grab. Sie hatte fürder keine Nebenbuhlerin am häuslichen Heerde, sondern sie allein war die Auserwählte, die ausschließlich Einzige ihres Gatten, mit ihm Ein Körper, Eine Seele, sein Abbild, seine Zierde, seine Stellvertreterin; sie lebt nicht mehr sich, sondern ihrem Manne, so wie er auch nicht sich, sondern nur ihr lebt; durch welche Einigung sie in ihrem Manne, er in seinem Weibe sich wiederfinden; und so, indem sie eine eigene Welt für sich bilden, ihre Selbstständigkeit nicht nur wiedergewinnen, sondern sogar verdoppeln. Wunderbares Bündniß! In ihm vereinte Christus, — vollkommen kennend dessen Natur und Wesenheit, — alle jene Bande, welche die Menschen nur vereinigen können. Insbesondere wollte er, daß in der Ehe nicht bloß die Geschlechts-Liebe brenne, sondern auch die platonische beselige, daß darin sowohl die pythagorische Freundschaft, als die christliche Liebe wirke; nicht bloß

Cupido, sondern auch Amor, nicht allein Venus, sondern auch Psyche herrsche.

Das ist die wahre Lehre Christi, die der von ihm gepredigten Ehe zu Grunde liegt; jener Ehe, welche die Christenheit, nach den Worten des Apostel Paulus, ein Sacrament nennt, nicht darum, weil der Erlöser sie so genannt, oder als ein solches eingesetzt hat, sondern weil nach seinen Worten jedes Element derselben heilig ist. Heilig ist darin das Band der Herzen, heilig das Ineinander-Strömen der Seelen, heilig die Einigung zweier Leben, heilig die Verschmelzung zweier Wesen, heilig ihr Beruf, heilig ihre Laufbahn, heilig ihr Endziel, und zwar in solchem Grade, daß dieß mehr zu heiligen Christus weder wollte, noch konnte. Somit ist die von ihm gepredigte Ehe, ihrem inneren Gehalt, ihrer innersten Natur nach betrachtet, heilig, oder eigentlich ein Sacrament; nicht aber darum, weil sie dazu durch irgend einen Menschen gestempelt und erhoben wurde.

Es ist durchaus schwer, jene Einfachheit hinlänglich zu würdigen, welche in der wahrhaft christlichen Ehe, — einem Sacramente — wesentlich liegt. Zwei Personen, Mann und Weib, verlassen ihr elterliches Haus, und beschwören ein ewiges, geistig-leibliches Bündniß, um eine neue Familie zu begründen. Nur Gott allein, — dem innersten Gott der Seelen, — ist dasselbe anheimgestellt, er allein ist es, der die Herzen bindet, und die Bande heiligt. Und sieh! darin liegt das feierliche Verbot an die Menschheit, daß in dieß sein Werk, in diesen, durch ihn bewirkten Personen-Verband Niemand störend eingreife, Niemand ihn auflöse; nicht die Eltern,

nicht der Senat, nicht der Gewaltige, nicht die Priesterschaft, nicht der Pabst, nicht die Synode, nicht der Mufti, nicht der Divan, nicht der Dalai-Lama, nicht der Beherrscher des himmlischen Reiches, nicht irgend eine Macht. Dieß ist also das Bild der Ehe! Dort ist der Mann, das Weib, und Gott, der Allvater, der sich in dem Geiste beider birgt, kund-gibt und wirkt. Diese Dreiheit constituirt die Ehe; ohne Priester, ohne dessen Segnung und Ceremonien: da auch Christus keinen Priester dazu beorderte. Dieß Alles beweist, daß diejenigen, die sich im Geiste dieser Lehre Christi, d. h. der Natur und Vernunft gemäß verehelichen, ob auch der Heide mit dem Christen, der Weiße mit dem Mohren, der Jude mit dem Indier, der Katholik mit dem Türken, der Chinese mit dem Quäker, der Gebildete mit dem Barbaren, der Königssohn mit der Sklavin, der Mönch mit dem Sol-datenkinde, der Geistliche mit dem Laien, der Adelige mit dem Unadeligen, der Fürst mit der Paria: zweifelsohne in einer sacramentalischen Ehe und in einem ehelichen Sacra-mente leben.

Nach dem Tode des Erlösers eilte die christliche Welt dem Leben, der Entwickelung entgegen. Die ersten Verkün-diger dieser neuentstandenen Lehre waren diejenigen, die Christum persönlich gehört hatten. Allein was diese von der Ehe lehrten, steht nirgends geschrieben, und wir müssen im Allgemeinen glauben, daß sie hierin die Grundsätze ihres Meisters heilig gehalten, und verkündigt haben. Der Apo-stel Paulus, der Christum nicht selbst gehört, aber von sei-nem heiligen Geist durchdrungen war, hat in mehreren Send-

schreiben über die Ehe geschrieben: I. Cor. 7, 1—40. 6, 16. Ephes. 5, 22—33. Col. 3, 18—20. I. Timoth. 3. Vieles kann man in seinen Schriften über diesen heiligen Bund lesen; aber jenes Geistige, jenes Erhabene, das Jesus in wenigen Worten wunderbar vereinigt, mangelt darin. Namentlich jener hehre Gedanke: daß die Ehe Gottes Werk ist, ein Gedanke, der aus dem innersten Wesen der Vernunft entspringt und Christus zum Urheber und Urlehrer hatte. Indessen auch in Paulus Abhandlungen ist die Ehe nicht bloß ein körperliches und sinnliches, sondern auch ein geistiges Bündniß. Dem Manne wird befohlen, sein Weib so zu lieben, wie seinen eigenen Leib, ja selbst so wie Christus seine Kirche liebt; demzufolge ist es die Pflicht des Mannes, sein Blut und Leben für die Gattin zu opfern, sie zu veredeln, ihre Makellosigkeit zu bewahren und ihre Ehre aufrecht zu erhalten. Es werden daher ans Herz gelegt jene innerlichen Gefühlsaustauschungen, in welchen der Apostel Paulus die Heiligkeit der durch Christus gegründeten Ehe widerstrahlen läßt, und wodurch der Leib des Mannes nicht sein, sondern seines Weibes Eigenthum, und wieder der Leib des Weibes ein heiliges Besitzthum des Gatten ist. So sehen wir, daß die Lehre des Apostel Paulus nur eine folgerechte Entwickelung der Lehre des Erlösers sei, mit welchem dieser Apostel auch darin vollkommen übereinstimmt, daß er nie und nirgends lehrt oder befiehlt: daß zur Zustandebringung und Heiligung der Ehe irgend eine Ceremonie, oder priesterlicher Beistand erforderlich wäre.

Die Resultate der bisherigen Erörterung sind folgende:

1) Christus spricht von der natürlichsten, vernunftmäßigsten Ehe, erwähnt dabei außer den beiden Eheleuten, und der ihnen inwohnenden göttlichen Kraft und Stimme, Niemanden, und ordnet keine sonstigen Gehülfen bei.

2) Diese durch Christus in ihrer ursprünglichen Reinheit gelehrte Ehe können wir mit dem Apostel Paulus ein Sacrament nennen, weil sie ihrer inneren Natur nach die verehrungswürdigste, heiligste ist, und mithin weder durch menschliche noch durch göttliche Gewalt mehr geheiligt, oder ihr ein heiligeres, ein erhabeneres Ziel gesetzt werden kann.

3) Die Verabredung der beiden Gatten, ihre Uebereinstimmung, ihr Entschluß zum ehelichen Leben, ihre Selbstweihe zur Elternschaft, ihre gegenseitige Selbstverlobung, endlich ihre Verheirathung, und das dadurch bewerkstelligte Zusammenleben, die leiblich-geistige Verbindung, das Gattenleben und die Elternschaft sind die wahrhafte „Form und Materie" der durch Christus gepredigten Ehe; ja selbst eine durch alle wesentliche Stadien geläuterte und in sich selbst zurückkehrende Ehe. Mithin

4) sind die zwei sich verabredenden, zum ehelichen Leben sich entschließenden, der Elternschaft sich weihenden, gegenseitig sich verlobenden, verheirathenden und sich gattenden Eheleute die wahrhaften Subjecte des Sacramentes der Ehe, wahrhafte Spender desselben, wahrhafte Selbstpriester. — — Oder ist etwa die Gattenliebe allein nicht hinreichend zur Ehe, sondern ist dazu auch die Glaubens-Gleichheit, die Gleichheit der Confessionen und der Kirche unentbehrlich? Kann etwa der Türke nur mit dem Türken, der Christ nur

mit dem Christen, der Indier nur mit dem Indier die heiligen Bande der Ehe knüpfen? Gott pflanzte die Liebe in alle Menschenherzen. Er band dieselbe an kein Glaubensbekenntniß, fesselte sie an keine Kirche, an keine Nationalität; Gott gab dem Menschen Freiheit, unter allen Nationen und Glaubensbekennern nach dem Zuge seines Herzens sich die Ehehälfte zu suchen und zu erwählen. Diese höhere Anordnung Gottes billigte Christus und setzte sie in ihre vorigen Rechte wieder ein. Nach seiner Lehre kennt die eheliche Liebe zwischen den Gläubigen und den Ungläubigen keinen Unterschied. Die Religion Christi, als die Lehre der Frömmigkeit und Gerechtigkeit, als der vernunftgemäße Glaube, als Religion der Liebe, weiß nichts von der Ausschließung und Absonderung der Völker, sondern beabsichtigt und bezweckt im Gegentheil die Aufklärung und Veredelung der Menschheit, welche vorzüglich durch die den Glauben nicht berücksichtigenden Ehen erreicht werden kann. Aus dieser Vereinigung und Möglichkeit derselben schließt der Erlöser Niemanden aus. Es wäre daher gegen seine Lehre, wie gegen die Natur der Ehe selbst, wollte man die Erlaubniß der Verehelichung an eine gewisse Volks- oder Glaubenssecte fesseln und dieselbe mit den übrigen verweigern. Niemand heirathet ja den Glauben, sondern nur die Person, nicht als Christ, Jude, oder Heide wird Jemand Gatte oder Gattin, sondern als menschliches Individuum. Mann und Weib gatten sich und gebären, nicht ihr Glaube; zur Oberherrschaft über die Familie, zur Vater- und Mutterschaft wird nicht das Christenthum, nicht das Judenthum, nicht das Heidenthum,

sondern nur die Männlichkeit und die Weiblichkeit erfordert. Die eheliche Keuschheit, Frömmigkeit, Religion ꝛc. haben keine sectenartige Benennungen; sie sind in gleichem Maße verehrungswürdig, gottmenschlich, ob sie das Eigenthum der sogenannten christlichen, heidnischen oder jüdischen Eheleute sind. In der Ehe sollte nur Eine Religion sein, — und es sind in Wahrheit auch nicht mehr — und diese ist die „eheliche Religion", die einzig und allein in der treuen, lebenslänglichen Ausübung der ehelichen Tugenden besteht, und die in Lucretia, der Mutter der Gracchen, oder in den von Horaz besungenen Skythen, und den durch Tacitus so erhobenen Teutonen ebenso, wie in den Christen, verehrungswerth und göttlich ist.

5) Gott, der Geist der Natur und die Liebe sind in der Ehe die Segnenden. Den Segen müssen wir in der Ehe selbst suchen, da er nicht ein Aeußerliches ist, sondern der Ehe inwohnt, nicht von einem äußerlichen Einfluß kommt, sondern im Innern der Ehe quillt, leibt und lebt, ja das Wesen der Ehe selbst ist. Ihr Segen ist jene Liebe, welche die Herzen der Gatten zusammenhält; ihr Segen ist jene Treue, womit Eins an dem Andern hängt, ist jenes Vertrauen, wodurch Eins in dem Andern sich wiederfindet, sich abspiegelt; ihr Segen ist jene Herzlichkeit, wodurch Eins für das Andere sich aufopfert, jene Resignation, von welcher durchdrungen beide des Lebens Widerwärtigkeiten ertragen, und mit einander zu leben und zu sterben bereit sind, ihr Segen ist jene Sympathie, die beide aneinander lockt und sie zum ununterbrochenen Zusammenleben süß antreibt; jener Seelenzauber, womit Eines dem Andern die Tage versüßt,

ferner jene Elternliebe, Geduld und Klugheit, die in der Pflege und Erziehung der Kinder unentbehrlich sind; endlich jene Nachgiebigkeit, die unter ihnen zum Engel der Versöhnung wird ꝛc. Dieß sind die wahren Segnungen der Ehe, und zwar so ausschließlich, daß, wenn sie verschwinden, ihre Stelle alsobald Flüche einnehmen. Denn stirbt die Liebe in der Ehe aus, alsobald stellt sich der Dämon der Abgeneigtheit, des Hasses ein. Entflieht die Treue, sogleich nimmt die Schlange des Verdachtes den Platz ein, und so ziehen auch an die Stelle anderer Segnungen anderes Unglück und anderer Fluch ein. In allem diesem was hier Segen genannt wird, besteht aber zugleich die eheliche Religion. Die Ehe, in welcher diese Religion nicht herrscht, rettet und beglückt kein Christenthum, kein Judenthum, kein Heidenthum, und kein Priesterthum. Jene Sprüche, welche die Priester, die Eltern, Freunde, Verwandte dem Ehepaar ertheilen, sind bloß Segenswünsche, Segenssprüche, bloß Klänge, Aeußerlichkeiten, fromme löbliche Gewohnheiten, die an der Ehe keine Aenderung erwirken. Die Sache bleibt auch ohne diese dieselbe.

Aus dem Vorigen geht nun zugleich hervor: daß nur Gott, der die Ehe knüpfte, dieselbe zu lösen vermag. Ein sechstausendjähriger Granit zerspringt, wenn das Wüthen der Naturkräfte über ihn hinstürmt, der harte Diamant zerstiebt im vulkanischen Toben derselben. So ist es auch im Reiche des Geistes, wo derselbe nicht gänzlich frei von Naturelementen ist, diese daher oft die Oberhand über ihn, über das Sollen gewinnen, und den ehelichen Willen dahin stimmen, daß er sich ändernd die Trennung beschließe, sie inner=

lich vollführe, und so der ehetrennende Gott werde. Der eheliche Wille, der früher Mann und Weib vereinigte, erscheint nun in seinem Gegentheil, in seinem entgegengesetzten Momente, als der dieses Band, das er selbst geknüpft, auflösende Wille, verwirklicht seine negative Seite und stellt so die Totalität seines Begriffes dar. Hieraus ist es einleuchtend, was man von der Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit der Ehe zu halten habe. Die Wirklichkeit der Ehe ist ebensosehr ihre Auflösbarkeit als auch Unauflösbarkeit: beide Momente gehören wesentlich ihrem Begriffe an, die Einheit beider ist ihr Begriff. Jede Ehe ist demnach ebensogut auflösbar, als unauflösbar: so wie jeder Wille bindend und lösend, wie jedes Leben ein Gebären und Sterben, wie überhaupt Alles nach seinem Begriffe setzend und aufhebend, einigend und auflösend ist.

Von der Einsegnung der Ehe.

Sonderbar! Dem neunzehnten Jahrhundert blieb es vorbehalten: über die eheliche, oder besser gesagt, über die hochzeitliche Einsegnung so außerordentlich viel zu sprechen und zu schreiben. Hören wir hierüber die Geschichte.

Die ersten Jünger Jesu, die entweder jüdische oder heidnische Abkömmlinge waren, brachten ihre früheren Religions-Gebräuche und Sitten auch in das Christenthum mit. Es liegt in der Natur des Menschen, das Geistige ins Sinnliche einzukleiden, das Göttliche zum Menschlichen herabzuziehen, die Gedanken und Gefühle in äußere Formen zu hüllen, und zu Zeiten, in letztere versunken, davon geblendet, das Innere, das Wesentliche zu vergessen. So geschah es auch mit der Ehe. Die Trauungs-Ceremonien, die in Jerusalem, in Athen, in Rom gebräuchlich waren, gingen bald auch in den Ritus der christlichen Kirchen über, und machten sich bei den christlichen Verlobungen und hochzeitlichen Feierlichkeiten geltend. So z. B. wurde die Verlobte von ihren Eltern dem Eidam feierlichst übergeben; dieser versprach ihr eine Morgengabe; Zeugen wurden geladen, und auch die Aeltesten — aus denen späterhin die Priester entstanden, — gebeten, zu erscheinen. Diese letzten, als Hauptzeugen, — die

man als Verwalter des Almosen=Schatzes, als Erhalter der kirchlichen Ordnung und oberste Aufseher der Versammlungs=Orte, aber in jeder Hinsicht als die Erwählten des Volkes vorzüglicherweise verehrte, — sprachen über die geknüpften Ehebündnisse ihren Segen aus. Das Ehepaar mußte ferner nach dem Gebrauche der Juden und Griechen etwas opfern u. s. w. Und da diese und andere damit verbundenen Ceremonien mit dem Zustandekommen der Ehe Hand in Hand gingen, so wurden sie allmählig zum Glauben des Volkes, so, daß sie für unentbehrlich und unzertrennlich von demselben betrachtet wurden. Ueber alle diese Feierlichkeiten aber, — selbst den elterlichen Segen, der am längsten den Kampf bestand, — gewann der priesterliche Segen die Oberhand und erhielt den meisten Werth. Daher kam es, daß manche religiöse Eiferer auf den Gedanken verfielen, an die Verlobungs= und Trauungs=Ceremonien selbst die Gültigkeit der Ehe zu knüpfen, indem sie meinten und behaupteten: die Ehe wäre mangelhaft, wenn sie nicht mit denselben ausgestattet würde. — So sprach der h. Ignaz *), so Tertullian **).

*) Ignaz an Polykarp: Und es ist schicklich, daß die Verlobten nach dem Rathe des Bischofs sich verehelichen mögen; damit solchergestalt die Ehe (nuptiae) im Geiste des Herrn, nicht aber nach sinnlichem Gelüste begangen werde.

**) Lib. II. ad Uxor.: Wie können wir die Glückseligkeit jener Ehe genugsam hersagen, welche die Kirche knüpft, das Opfer stärkt, und der Segen besiegelt, und Lib. de Judic.: Darum sind bei uns die heimlichen Ehebündnisse, — solche nämlich, die der Kirche nicht in Voraus gemeldet wurden, — in Gefahr, als ehrlos und unzüchtig verurtheilt zu werden.

Jedoch diese beweisen bloß, daß es in den ersten Jahrhunderten des Christenthums gebräuchlich war, gewisse Verlobungs-Ceremonien anzuwenden und den priesterlichen Segen sich zur Ehe auszubitten, welcher Gebrauch im Laufe der Zeiten Wurzel faßte und durch den 13. Canon der IV. Synode zu Karthago auch bestätigt wurde. Darauf sich stützend, gingen einige Glaubenslehrer und Päbste, die weder den Geist der Lehre Christi, noch des Apostel Paulus tiefer erfaßten, weiter als ihre Vorgänger, erhoben den priesterlichen Segen über alle Ceremonien und erklärten: daß die priesterliche Einsegnung das schaffende Element und Princip der Ehe und demzufolge der Priester der Schöpfer des Sacraments der Ehe sei. Aber dies Alles wird durch die oben erörterte Lehre Christi und des Apostels widerlegt, welche den Stoff, die Qualität und den Stifter der Ehe klar und deutlich aussprachen. Im Sinne jener Lehre glaubten, lebten und wirkten viele heilige Väter, Päbste und Concilien. Indessen sind dieß nur individuelle Ansichten, worauf nur so viel Gewicht gelegt werden kann, als in denselben Vernunftmäßiges enthalten ist. Darum können wir auch einen Origenes *), Ambrosius **), Augustin ***), Thomas Aquinas †),

---

*) Quoniam conjunctionis auctor est Deus, iis inest gratia, quia a Deo conjuncti sunt.

**) Deus conjugii praesul est.

***) Lib. de bon. conj.: Das durch die künftigen Ehegatten gestiftete Band ist der Kern, die innere Qualität des Sacramentes.

†) In 4. Dist. 26. Lib. 2.: Das Grundwesen der Ehe, auch als Sacrament genommen, sind die Worte der künftigen Ehegatten, d. h. ihre Verlobungs- und Verbindungs-Erklärungen.

den Dominic. Scotus *), Pabst Nicolaus **) und Eugen ***) bei Seite lassen, und sogleich zur III. florentiner, und der trienter Kirchenversammlung übergehen.

Bevor wir jedoch in diese Kirchenversammlungen eintreten, wird es nicht überflüssig, nicht zwecklos sein, den Lauf

Und auch die heimliche Ehe, wäre gleich kein Priester gegenwärtig, ist ein wahrhaftes Sacrament; da in ihr Alles enthalten ist, was nach Christus zum Wesen des Sacramentes gehört.

*) In IV. Dist. 26. Lib. Ant. 5. 6. bezeugt, daß zu seiner Zeit sich Einige fanden, die zu behaupten wagten, die Worte „Ich binde Euch" u. s. w. wären die wesentliche Form, d. h. das Schaffende der Ehe und des Sacraments, — jedoch keiner sich erkühnte, diese Lehre in Schriften und Büchern zu veröffentlichen.

**) Die Bulgaren baten im 9ten Jahrhundert den Pabst Nicolaus: er möge ihnen in Betreff des Sacramentes der Ehe die Wahrheit sagen; da ihr Kaiser Leo sie mit der Anordnung in Schrekken jage, daß jede Ehe, die ohne geistliche Einsegnung zu Stande käme, in sich selbst und auch vor ihm keine Ehe, — kein Sacrament — sei. Der Pabst gab ihnen zum Bescheid: Wir könnten nicht sagen, daß es eine Sünde sei, wenn diese Ceremonien, wie auch die priesterliche Einsegnung bei der Knüpfung der Ehen nicht stattfinden, hauptsächlich, da Viele in so beschränkten Umständen sind, daß sie jene auf keine Weise anwenden und erhalten können. Darum sei die Uebereinstimmung der Brautleute zur Ehe — zum fraglichen Sacramente — hinreichend, wie es nach den Gesetzen, nach der Lehre Christi und Pauli, und dem allgemeinen und ursprünglichen Glauben, auch hinreichend ist.

***) Pabst Eugen IV. schreibt als Oberkirchenlehrer, den in dieser Angelegenheit zweifelnden Armeniern: daß die ganze Innerlichkeit, Wesenheit und Wahrhaftigkeit des Sacramentes der Ehe blos in der gegenseitigen innern Uebereinstimmung bestehe, folglich das Uebrige, sammt der priesterlichen Einsegnung, nur Ceremonie und frommer Gebrauch sei.

der Geschichte von Christus bis zur trientischen Versammlung in flüchtigen Skizzen zu überblicken, um so daraus zu ersehen, welches das Loos der Ehen, eigentlich der Verehelichung, in diesem Zeitraum gewesen sei.

Mit Beginn dieses Zeitraums ward Christus, mit Ende desselben Luther geboren. Ueber hundert Jahre raubten und würgten Roms Cäsarn, länger als ein Jahrhundert hausten die römischen Legionen; über ein halb Jahrtausend währte die Völkerwanderung und deren blutige Verwüstung; durch zwei Jahrhunderte sah man die verheerenden Kreuzfahrer; länger als sechshundert Jahre hindurch herrschte und unterjochte der arabische Volksstamm; ungefähr fünfhundert Jahre waltete das Faustrecht. In diesem Zeitraum stürzte Christus den alten Jupiter, und der römische Stuhl erbaute die Hierarchie. Dieser Zeitraum vermag keine, weder bürgerliche noch religiöse Freiheit aufzuweisen, und gab der daraus scheidenden Menschheit nichts Anderes zur Mitgift, als die Buchdrucker-Kunst und die mit Wehen der Verzweiflung geborene Glaubensfreiheit.

Was für einen Ritus konnte nun die christliche Verehelichung in diesem stürmischen, gesetzlosen Zeitraum haben?

So lange die Bekenner Christi noch arme Nazarener genannt wurden, und ihre Existenz eine verheimlichte und verfolgte war, so lange wurden natürlich die Ehen wie immer im Kreise der Verwandten und Aeltesten mit Segen derselben, einzig mit Weglassung der heidnischen Ceremonien, geschlossen, und selbst dann, als sich das Christenthum eine bürgerliche Existenz errungen hatte und in das Nationalleben

übergegangen war, blieben ihre Ehen unter der Aufsicht der Regierung. Niemand kam, noch konnte es zu jener Zeit beikommen, die Ehe-Angelegenheit der Priesterschaft unterzuordnen; in jener Zeit, wo die unterthänigsten Christen den Befehlen ihrer weltlichen Herrn nur zu gehorchen wußten. Aber wer hätte sich auch unterstanden, jenes Recht unter den heidnischen Cäsarn der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu entreißen? Später hingegen, nach den Kreuztriumphen Constantin's des Großen, ist nichts gewisser, als daß alle die Ehe betreffenden Gesetze von den Cäsarn selbst gegeben worden sind, ja so lange das römische Recht herrschte, das weltliche Gericht allein über alle ehelichen Angelegenheiten entschied. Zeugenschaft hierüber geben uns die Gesetzbücher Theodosius des Großen und Justinian's, Zeugenschaft geben des letzteren Novellen und Cassiodor's Formularien, welche auch die gothischen Könige hinsichtlich der Ertheilung der Dispensationen in den verbotenen Graden der Verwandtschaft als Richtschnur beobachteten; was einen unwiderleglichen Beweis liefert, daß die Christenheit in dieser langen Zeit die Angelegenheit der Ehe im Allgemeinen als eine dem bürgerlichen Leben und nicht der Religion angehörende, als der weltlichen und keineswegs der priesterlichen Gerichtsbarkeit untergeordnete Sache betrachtet habe. Jeder heirathete nach dem Gebrauche seiner Väter, indem er den priesterlichen Beistand nach Gefallen in Anspruch nahm, oder nicht, und trotz dieser Sitte wurde dennoch jede Ehe für ehrbar und heilig gehalten — und also als Sacrament betrachtet.

Mit dem Untergange des abendländischen Reiches er-

hielten die wandernden rohen Volksstämme und Nomadenvölker eine der bürgerlichen ähnliche Existenz. Durch die Dazwischenkunft der christlichen Glaubenslehrer wurden auch die Sitten gemildert und ein sanfterer Geist herbeigeführt. Aber in demselben Maße, als sie einerseits ihre frühere Barbarei hinter sich ließen, fielen sie natürlicherweise andererseits in die Gewalt der christlichen Priester, da sie in denselben ihre Lehrer, ihre Seelsorger, ihre Rathgeber, ihre Weisen, Stellvertreter Gottes verehrten. Was war in solchen Umständen natürlicher, als daß sich einerseits die Priesterschaft zu Erziehern und geistlichen Vormündern ihrer neuen Zöglinge emporschwang; andererseits aber die noch wilden Christen, besänftigt durch die Hoffnungen des Himmels und durch die Schrecknisse der Hölle eingeschüchtert, mit kindlicher Offenheit sich den Seelenvätern in die Arme warfen.

Auf diese Weise wurde der christliche Priester ein Apostel, eine Art Gesetzgeber des Volkes, der gelegentlich nicht nur die religiösen, sondern auch die häuslichen, ja selbst bürgerlichen Pflichten predigte, Gesetze gab und dieselben den besänftigten Kriegersöhnen einschärfte. Unter solchen Umständen war es später kein Wunder, daß diese Glaubensprediger sich auch in die Angelegenheiten der Ehen mischten, um so mehr, da letztere mit fortschreitender Bildung und sich entwickelnder Civilisation immer complicirter wurden, und daher zur Schlichtung einem verständigern Schiedsrichter, und nicht einem rohen, unwissenden Krieger anheimgestellt werden mußten, in welchem Falle die Völker in ihrer Mündigkeit nur zu ihren Seelenvätern sich zu wenden hatten. Aber diese

Priester führten demungeachtet keine Neuerungen bei diesen neuen christlichen Völkern in die Ehe ein und konnten auch keine solchen einführen, die mit dem damaligen Zeitgeiste nicht übereinstimmten, oder mit der bestehenden kirchlichen Disciplin und Sitte nicht im Einklang gewesen wären. Denn rücksichtlich des Heirathens war vollkommene Freiheit damals der herrschende allgemeine Gebrauch der noch rohen Christenheit. Man heirathete nach eigenem Willen und nach Umständen, mit wem und wie man nur wollte. Einige verehelichten sich daher im Beisein eines Priesters, Andere ohne ihn; jene ließen sich einsegnen, diese nicht, jene konnten den Priester — dessen Aufenthalt aufzufinden oft sehr schwierig, ja unmöglich war, — berufen, diese nicht; und eben so konnte umgekehrt der Priester — dem oft ein unbeschränktes Bekehrungsgebiet eingeräumt war, und der mitunter sich ganz allein in einer Provinz aufhielt — zu jenen gehen, zu diesen nicht; so geschah es öfters, daß er um die Verehelichung dieser wußte, jener nicht, und es war auch keineswegs seine Pflicht, zu wissen, wer da heirathete oder nicht. Dieß Alles brachte jedoch weder den Priester, noch das Volk in Verwirrung; beide wußten und waren fest überzeugt, daß ihre Ehen, ob sie der Priester segnete oder nicht, gottgefällig, wahrhaft, christlich, heilig, d. h. ein Sacrament seien. Aus der Ausübung dieses Rechtes der freien Verehelichung kam es, daß es der nicht gesegneten, d. h. nicht eingeweihten Ehen ebenso viele, ja wahrscheinlich mehr gab, als der eingeweihten. Jene wurden theologisch die „heimlichen" genannt.

Erst Pabst Innocenz **III.** unternahm es im vierzehnten Jahrhundert, sich in die Angelegenheit der Ehe zu mischen und die dreimalige vorhochzeitige Verkündigung der Verlobten und den Einfluß des Priesters vorzuschreiben. Diese Verordnung verbreitete sich zwar in jenen Gegenden, die dem Glauben Roms anhingen; aber die Völker achteten wenig darauf. Einige nahmen sie an, aber die Meisten versäumten dieselbe, so, daß im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts keine Spur davon mehr vorhanden war. Man ersieht hieraus, daß in der römisch-katholischen Kirche die Verehelichung unbeschränkt gewesen, und keine andere religiöse Ueberzeugung herrschte, als: daß der Priester zur Ehe durchaus nicht erforderlich sei, ja, daß die Ehe ohne seinen Einfluß und Beisein ein Sacrament, mithin seine Gegenwart und sein Segen bloß eine Ceremonie sei.

Auf dieß Alles folgte im 15. Jahrhundert das **III.** florentiner Concilium; und dieses beanstandete nicht nur auf keine Weise jene Unbeschränktheit der Heirath, sondern gab sogar den Beschluß, daß es in diesem fünfzehnhundertjährigen Gebrauche der Verheirathung nichts finde, was mit der Lehre Christi in Widerspruch stünde, und bekannte offen, daß nach dieser Lehre zu einer wahrhaften christlichen Ehe, d. h. zu einem ehelichen Sacramente, die Uebereinstimmung der Brautleute hinreichend sei.

Nach solchen Prämissen, nach einer fünfzehnhundertjährigen Sitte, versammelten sich in Trient die römisch-katholischen Bischöfe und Doctoren und zogen die Angelegenheit der Ehe vor ihr Forum. Die heißesten Debatten entstanden

über den Punkt: ob eine heimliche Ehe, d. h. eine solche Ehe, bei welcher kein Zeuge, also auch kein Priester gegenwärtig war, wohl auch eine wahrhafte, gültige, d. h. ein Sacrament sei? Nach vielen Kämpfen wurde am 11. November 1563 folgender Beschluß gefaßt und entscheidend als Gesetz veröffentlicht:

Wiewohl es nicht bezweifelt werden kann, daß die heimlichen Ehen, — da sie durch die freie Uebereinstimmung der Eheleute geschlossen wurden, — wahrhaft und gültig sind, solange die Kirche dieselben nicht für ungültig erklärt, und man somit diejenigen mit Recht verdammen muß, — wie das h. Concilium sie auch mit dem Anathema belegt, — die ihre Gültigkeit und Wahrhaftigkeit läugnen, so hat dennoch die Kirche Gottes dieselben aus den gerechtesten Gründen immer verabscheut und verboten: aber da die h. Synode wahrnimmt, daß die Verbote ob des Ungehorsams der Menschen nichts mehr nützen, erwägend jene schweren Sünden, welche aus den heimlichen Ehen entstehen, — hauptsächlich bei denjenigen, die in dem Zustande der Verdammniß verweilen, indem sie ihre frühern Gatten, mit denen sie sich bereits heimlich verehelichten, verlassen, sich mit andern öffentlich verloben, und dadurch im ewigen Ehebruch fortleben —, und weil die Mutter-Kirche, da sie das Innere nicht richtet, diesem Uebel nicht anders abhelfen kann, als durch die Verordnung eines kräftigen Gegenmittels, so beschließt sie, getreu dem Vorbilde des unter Innocenz **III.** abgehaltenen Lateranischen Conciliums: daß in Zukunft, bevor bei Heirath vollbracht wird, das sich ehelichende Paar durch sei-

nen Seelsorger öffentlich in der Kirche, während der Messe, dreimal, an drei nacheinander folgenden Feiertagen verkündet werde, nach geschehener Verkündigung aber, falls kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, die Brautleute sich in die Kirche begeben, wo der Priester, nachdem er den Bräutigam und die Braut befragt und ihre gegenseitige Einwilligung vernommen hat, über dieselben entweder die Worte: „Ich verbinde Euch im Namen des Vaters ꝛc. ꝛc." oder andere, je nach dem herrschenden Ritus einer jeden Provinz, zu sprechen habe. Diejenigen, die anders, d. h. ohne Beisein des Priesters oder dessen Stellvertreters und zweier oder dreier Zeugen eine Ehe zu schließen wagen, erklärt die h. Synode für unfähig zur Heirath und alle solche Bündnisse für null und nichtig; so wie sie dieselben auch durch ihren gegenwärtigen Beschluß aufhebt und für null und nichtig erklärt.

Indem ich hier den Leser von vorn herein aufmerksam mache, daß der erwähnte Beschluß weder ein Glaubens-Artikel, noch ein Dogma, sondern nur ein Reformationssatz ist, werde ich nun seinen Ursprung, seinen Fortgang und seine späteren Folgen auseinander setzen. Sarpi und Pallavicini erzählen folgendermaßen:

Am 5. Febr. 1563 kam in der trienter Kirchenversammlung die Angelegenheit der Ehe an die Tagesordnung. Einiger Doktoren Wortkämpfe über die Reihenfolge der Redner jedoch ausgenommen, wurde nichts von Belang verhandelt. — Am 9. dieses Monats kam dieser Gegenstand abermal zur Verhandlung. Salmeron erhob sich und erklärte mit hohem Ernst: „daß weder die Eltern, noch ir-

gend Jemand sonst bei den heimlichen Ehen ein entscheidendes Ansehen besitze, ja daß nach dem Bescheid der florentiner Synode nicht einmal die Kirche sich in das mischen dürfe, was das Wesentliche der Ehe betrifft u. s. w." — Der Dekan der pariser theologischen Fakultät behauptete: „die heimlichen Ehen seien wirkliche Sacramente," darum läugnete er auch, daß die Kirche die Vollmacht habe, über die Materie der Sacramente zu entscheiden und zu bewirken: „daß das gegenwärtig wahrhafte Sacrament — das Sacrament der Ehe — je unwahrhaftig werden könne." Ferner: „die Christenheit habe fünfzehnhundert Jahre hindurch diesen jetzt so sehr mißbilligten Gebrauch aufrecht gehalten, und es sei vom Anfange der Welt Niemanden eingefallen, die heimlichen oder eigentlich ohne Zeugen eingegangenen Ehen für nichtig zu erklären." Auf die Frage: ob man wohl die heimlichen Ehen vereiteln soll? antwortete er verneinend, „indem eine solche Gewalt,"—sagte er — „weder in der heiligen Schrift, noch in der Tradition begründet sei, vielmehr uns die traditionelle Kunde geworden: daß die Kirche sich diese Gewalt niemals angeeignet habe." Die Frage: ob man jetzt diese Gewalt in Anwendung bringen solle? bejahten Einige, verneinten Andere. Für das Ja stimmte das Concilium wegen der vielen Mißbräuche und schändlichen Folgen, die aus den heimlichen Ehen entstanden. Am 17. sprach Sota unter Anderem auch dieß: „daß nach dem zeitherigen Gebrauche der Kirche kein Ehepaar, das zum Christenthum übergetreten war, je neuerdings getraut oder ähnlich eingesegnet wurde, und eine solche Ehe dennoch stets in

der ganzen Kirche ein Sacrament, d. h. unauflösbar war; weil nach der Lehre Christi die Unauflösbarkeit aus dem Gesetze der Natur fließt, welchem gemäß eine heidnische Ehe eben solch eine Ehe ist, wie die eines Christen; ferner: daß diese ihre natürliche Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit durch das Evangelium weder erweitert, noch auf irgend eine andere Art verkürzt werde, und also darin auch der darauf gefolgte Religionswechsel keine Umänderung bewirken könne, da die von Christo gepriesene gegenseitige Uebereinstimmung und Einfleischwerdung jedem Glaubensbekenntnisse vorangeht."

Am 24. Juli wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die durch Eingebung des h. Geistes erleuchtete Kirche Gottes, erwägend die vielen Mißbräuche und schweren Sünden, die in den heimlichen Ehen ihren Ursprung nehmen, — hauptsächlich bei denjenigen, die in dem Zustande der Verdammniß bleiben, indem sie ihre frühern Gatten, mit denen sie sich heimlich verehelichten, verlassen, um sich mit anderen öffentlich zu verloben, und so im Ehebruch fortleben, — hat zwar dergleichen Ehen unter schweren Strafen bereits verboten, jedoch nie für ungültig erklärt; da aber diese heilige Versammlung zur Ueberzeugung gelangte, daß diese Maßregeln ob des Ungehorsams der Menschen bisher sehr wenig fruchteten, so hat sie fest beschlossen: daß in Zukunft jene Ehen, die heimlich geschlossen werden, und wobei nicht wenigstens drei Zeugen gegenwärtig sind, unwahrhaft und ungültig seien, so wie sie zugleich dieselben durch gegenwärtigen Beschluß auch für unwahrhaft und ungültig erklärt." Mehr als sechzig Väter widersetzten sich diesem Beschlusse, als ei-

nem ungerechten und fehlerhaften, und die Debatten wurden oft höchst stürmisch, bis am 7. August der frühere Beschluß in folgender Veränderung der Versammlung vorgelegt wurde: „das heilige Concilium befiehlt, daß jene Personen, die künftighin ohne das Beisein wenigstens dreier Zeugen eine Ehe oder eine Verlobung einzugehen wagen sollten, zu einer solchen unfähig seien; mithin Alles, was sie behufs eines Verlobungs- oder Ehebündnisses unternehmen, null und nichtig sei, und auch durch gegenwärtige Verordnung als solches erklärt werde." Aber unglücklicher Weise gefiel auch in dieser Form die Verordnung nicht. Der Cardinal Warwie sprach der Kirche schlechterdings jedes solches Recht, jede Gewalt über die heimlichen Ehen ab, indem dieselben schon an und für sich unantastbar wären. Der Cardinal Simonetta stellte die Motion: „Nichts zu ändern," und nannte die Unterscheidung zwischen der Ehe als Vertrag und der Ehe als Sacrament ein eitles Blendwerk, ein Vernünfteln, wonach die Kirche zur letzteren ein Recht hätte, zur erstern aber nicht.

Nach dem 7. August wurden die Debatten bis zur höchsten Erbitterung geführt, ja endlich bekannte sich die Mehrheit zu folgender Entscheidung: „Der Kirche stehe durchaus kein Recht und keine Gewalt zu, über die Privat- und heimlichen Ehen zu richten, um so weniger, dieselben zu verbieten, oder zu vereiteln." Diesen vernunftgemäßen Beschluß vertheidigten selbst zwei der päbstlichen Legaten, und der hitzige Kampf wandte sich dahin, daß der Artikel über die Ehe aus der Reihe der Dogmen gestrichen und auf das

Feld der Reformation, — Disciplin=Reform, — gewiesen wurde. Auf diesem Standpuncte vereinten sich einige Väter dahin, daß obiger Beschluß in Form einer Schutzwehr gegen Mißbräuche verfaßt werde, und die von Innocenz III. eingeführten, aber erloschenen dreimaligen Verkündigungen erneuert, und denselben als gesetzartig scheinendes Anhängsel die Worte beigefügt werden: „die anders zu Stande gekommenen Ehen seien ungültig.“ Aber auch dieß gefiel nicht, wurde oft geändert, gebessert, jedoch in jeder Form, jeder Hülle mit Schwierigkeiten und sich immer mehr anhäufenden Einwürfen niedergedrückt, so daß, nachdem am 7. September der Beschluß zum drittenmal verlesen wurde, nur die obengesagte Gestalt vom 7. August geblieben war, mit folgender Klausel jedoch: „Wenn nicht der Bischof rathsam fände, die öffentlich geschlossene, aber mit einem geheimen Hindernisse belastete Ehe, nach Beseitigung des letztern, ohne Zeugen zu erneuern. Außerdem verordnet die Synode, daß die im Beisein dreier Zeugen geschehene Verlobung oder Ehe, auch mit zwei Zeugen, oder sonst einer gesetzlichen Zeugenschaft, (also auch jener eines Stuhlrichters oder Geschwornen u. s. w.) bestätiget werden könne.“

Also dreimal hatten die Väter in dieser Angelegenheit schon Beschlüsse gefaßt, und noch hatten sie, ich sage nicht den priesterlichen Segen, sondern nicht einmal den Priester selbst zur Ehe beordert. Es wurden mehrere Zeugen vorgeschlagen; auch Priester wurden beantragt, aber, — wie Pallavicini berichtet, — die Synode nahm nichts an, weil sie eingesehen hatte und durchaus nicht wollte, daß durch die

Anwesenheit so vieler Menschen und hauptsächlich des Priesters das Zustandekommen und die Freiheit der Heirath über die gerechten Gränzen beengt und eingeschränkt würde. *) Uebrigens stimmten für drei Zeugen Mehrere, als für zwei, da der Tod oder Abgang des einen derselben sich leicht ereignen könnte, und so die Ehe dann einer hinlänglichen Zeugenschaft entbehren müßte. Erst später, nachdem der Cardinal von Lothringen die Väter überredet hatte, billigten dieselben das Beisein eines Priesters; jedoch nicht darum, als ob sie dessen Einsegnung oder Weihe für nothwendig erachtet hätten, sondern, wie Lothringen, der bei Knüpfung der Ehe unter die übrigen Ceremonien auch des Priesters Gebet beantragte, sprach: „weil auch die gottlosen Priester der Ketzer die Ihrigen einsegnen, indem sie über dieselben beten; warum sollte also Gottes wahrhafter Diener, der katholische Priester, nicht um somehr desgleichen thun, wenn er bei der Trauung erscheint?" Dieser stattliche Gedanke überraschte, wurde auch darum schnell aufgefaßt und von der überwiegenden Mehrheit so verfochten, daß er auch durchging. Pallavicini erzählt das Ereigniß auf folgende Weise: „die Väter erwogen ferner, daß, wenn die Ehe im Beisein herumirrender, dem Mädchen unbekannter Zeugen geschähe, und die wieder fortreiseten, doch wieder kein Zeuge vorhanden und der vorigen Ungewißheit dadurch gar nicht abgeholfen wäre; daher hielten die Väter die Angelegenheit nicht eher für sicher gestellt, als bis ein sicherer permanen-

---

*) Pallav. Lib. 22. C. 8. N. 16.

ter Zeuge vorhanden wäre, der die geschehene Heirath in ein Buch einschriebe. Als solcher wurde der Orts-Notar oder der Seelsorger betrachtet. Der Notar gefiel aber darum nicht, weil bisweilen in einem und demselben Orte sich auch mehrere befänden, und hiedurch ein doppelter Irrthum entstehen könnte, und zwar: erstens könnte ein solcher Notar durch die bereuenden Eheleute leicht bestochen werden und die bereits geknüpfte Ehe läugnen; zweitens könnten es die betreffenden Gerichtsbarkeiten auf diesem Wege schwer erforschen, ob Jemand verheirathet sei, oder nicht, und ob also die Kinder rechtmäßig seien oder nicht. Auch sind bei den armen Notaren noch andere Verstöße möglich, die der Seelsorger, — Pfarrer, — der die Sache besser versteht, nebstbei kirchliche Strafen zu befürchten hat, nicht so leicht begehen dürfte. Ferner, obgleich die Ehen auch von einem dazu gezwungenen Seelsorger geschlossen werden könnten, so pflegen doch verbotene Ehen, solche nämlich, bei welchen irgend ein Hinderniß oder eine Schande im Voraus zu befürchten ist, selten anderswo als in abgelegenen Orten zu geschehen, dahin könnte aber der Pfarrer, dem die Censur droht, nicht so leicht durch List oder Gewalt gebracht und gelockt werden. Das Gewicht dieser Gründe bestimmte nicht nur die Prälaten und Doctoren, sondern selbst die Fürsten hielten es für rathsam, zur Gültigkeit der Ehe die Gegenwart des Pfarrers zu verordnen, da aus dieser Anordnung große Vortheile und kein Nachtheil entspringen könnte. Die Priester jedoch bestrebten sich so wenig, dieß neue Recht der vornehmsten Zeugenschaft bei der Knüpfung der Ehe sich an-

zueignen, daß, obwohl die französischen Redner den Vorrang des Priesters bei der Verehelichung eifrigst betrieben, die Väter dennoch demselben keinen andern Einfluß gestatteten, als daß seine Gegenwart und Zeugenschaft sich bloß auf das Hören und Sehen beschränke, und dieß zwar darum, weil sie — die Väter — die Freiheit der Heirath desto unbeengter aufrecht erhalten und bloß Gewißheit der eingegangenen Ehen erzielen wollten." So weit Pallavicini.

Die Synode lehrt also: 1) Der Seelsorger sei nicht darum bestellt, damit er das Sacrament, welches auch ohne ihn nicht bezweifelt werden kann, bewirke, sondern nur zur Bestätigung und Versicherung dessen, daß die Ehe zwischen diesen oder jenen Personen geschlossen sei und wirklich bestehe. 2) Nicht darum bete er für das Ehepaar, d. h. segne dasselbe, als ob seine Segnung das Sacrament hervorzaubern sollte, welches nur der Seelen-Bund der Ehegatten bewirkt; sondern nur darum, damit er an Würde und Anstand dem protestantischen Pastor nicht nachstehe. 3) Jene Irrlehre, als ob in der priesterlichen Segnung das Wesen und Sacrament der Ehe bestände, habe die Kirche als Privatmeinung einiger Glaubenslehrer, mithin als unhaltbar und der Lehre Christi widerstreitend, nie angenommen, ja auf immer verworfen. Nach diesem Allen folgte erst der obenangeführte entscheidende Beschluß vom 11. November. **24. Sess. de Reform.**, nachdem bereits viele Mitglieder des Concils abgereist waren, und man sich behufs der Beendigung desselben mit allen Gegenständen beeilen mußte. Aber selbst damals erklärten sich sechsundfünf-

zig Stimmen gegen hundert dreiunddreißig, die den Beschluß behaupteten. Zu diesen sechs und fünfzig Gegenstimmen gesellte sich noch die öffentliche Meinung — das Weltgericht, — und griff den Beschluß mit zahllosen Einwürfen und Gegengründen an. Nach Sarpi's Zeugnisse waren in allen Gegenden der christlichen Welt folgende Gegenvorstellungen zu vernehmen: 1) Die heimliche Ehe ist entweder ein Sacrament, oder keines. Ist sie ein Sacrament, so kann sie keine Synode nichtig machen, um so weniger, da die Ehe eher unauflösbar war, als sie ein Sacrament wurde; denn Christus nannte sie nicht darum unauflösbar, weil er sie eingeführt, sondern weil Gott selber sie im Paradies gestiftet hatte und immerfort sie selber knüpfte. Ist sie kein Sacrament, so darf sich das Priesterthum und die Kirchenversammlung nicht hineinmischen, da sie in diesem Falle ein bürgerlicher Contract und als solcher ausschließlich der weltlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, wie dieß die Natur der Sache und alle römischen Gesetzbücher lehren; somit aber hat das Concilium ein Recht der weltlichen Macht verletzt; ist die heimliche Ehe aber ein Sacrament, so hat die h. Synode Gott beleidigt, der sie knüpft und eine menschliche Auflösung derselben feierlich verbietet, d. h. die Synode hat im ersten Falle unrecht gehandelt, im zweiten aber gesündigt. 2) Wenn einmal die Ehe ein Sacrament ist, wie dieß die Synode von den heimlichen Ehen anerkannt, — wie kann dann dieselbe ein andermal wieder kein Sacrament sein, bloß darum, weil es der Kirchenversammlung so gefällt; und was ist denn natürlicher, als sich zu überzeugen, daß ein so

leicht veränderliches Sacrament kein Sacrament sein könne? Ist die heimliche Ehe ein Sacrament, so ist es ein Frevel, dieselbe, wie es die Kirche that, und thut, zu verabscheuen und für ungültig zu erklären. Das Trienter Concilium mußte daher entweder sich selbst täuschen, oder die christliche Welt täuschen wollen; oder das Florentiner Concilium wurde, oder hat getäuscht. 3) Wozu ist der Priesterspruch: „Ich binde euch u. s. w.“? Wenn der Priester diese Worte über die Brautleute spricht, sind dieselben entweder schon wahrhaft verbunden, oder nicht. Sind sie es nicht, so ist nicht wahr, was Christus lehrte: daß nämlich der Mann sich frei und unabhängig seinem Weibe antraut und an dasselbe bindet, und diese Bindung Gottes Werk ist; auch ist nicht wahr, was das III. Florenter Concilium beschlossen: daß die gegenseitige Uebereinstimmung der sich Verheirathenden das Wesen, das schaffende Princip des Sacramentes der Ehe ist. Wenn aber im Gegentheil die Ehegatten vor diesen Priesterworten innerlich und wahrhaftig schon verbunden, d. h. nach Christus — verehelicht waren, so ist es überflüssig, diese Worte verlauten zu lassen. Endlich 4) die ganze Verordnung wurde aus keiner andern Absicht gemacht, als um nur mit der Zeit folgende Lehre als Glaubens-Artikel zu begründen: „Die Segnungsworte des katholischen Priesters sind die Form des ehelichen Sacramentes, und der Priester ist der Bewerkstelliger und Schöpfer desselben.“

Die Schlußfolgerungen des bisher Erörterten sind diese: 1) Christus lehrte, daß die zwischen zwei Personen geknüpfte

Ehe ursprünglich Gottes Stiftung, Gottes Werk ist, daher durch Menschen nie aufgelöst werden darf. 2) Der Apostel Paulus nannte die Ehe eine heilige Sache, d. h. ein Sacrament. 3) Im Verlauf der Zeit führten die Christen bei Verehelichungen verschiedene Ceremonien ein, weil es aber manche gab, die der Meinung waren: daß in diesen Ceremonien, z. B. in dem priesterlichen Segen, das Wesen des Sacramentes der Ehe enthalten sei, sprach die Kirche auf der Florentiner Synode, treu der Lehre Christi und Pauli, feierlich diese ihre Ueberzeugung aus: daß das Sacrament der Ehe nicht in der Weihe und Einsegnung des Priesters, sondern einzig in der gegenseitigen Uebereinstimmung der Eheleute besteht, d. h. daß, überhaupt genommen, jede Ehe — jede christliche Ehe — ein Sacrament ist. 4) Die trienter Synode wich von der Lehre Christi, und der bisherigen Praxis der Kirche ab, und gerieth mit beiden in Widerspruch, indem sie als künftiges Gesetz aufstellte: daß die nicht vor dem Priester geknüpfte Ehe ungültig und nichtig sei.

In sofern verdient nun wohl die trienter Kirchenversammlung Billigung, als sie den geschlossenen Ehen durch das Beisein der Zeugen Gewißheit verschaffte, und dem Priester — damit er sich dabei nicht unschicklicher, als der protestantische benehme, — darüber zu beten befahl: aber andererseits hat die Synode der christlichen Welt ein Beispiel der Abweichung von der Lehre Christi gegeben, und in die Rechte der Nationen und der Christenheit eingegriffen, indem sie den Priester zum Schöpfer, zum Monopolisten der Ehe

machte, indem nach ihrer Behauptung die Ehe ohne Priester gar nicht zu Stande kommen könne, und, wenn sie dennoch bewerkstelligt würde, durchaus ungültig und nichtig sei, selbst dann, wenn ihr schon Früchte der ehelichen Liebe entsprossen wären.

Mit diesen Vorkenntnissen der Ehe und des priesterlichen Trauungs-Segens ausgestattet, können wir uns nun sicher in die Kritik des vom Fürst-Primas in Betreff der gemischten Ehen den 4. August 1840 erlassenen Circulars, und in die Frage der christlichen gemischten Ehen einlassen.

Die gemischten Ehen in Ungarn.

Jenes Etwas, welches seit Jahrhunderten im Innern des Christenthums glomm, wirkte, und sich nach Außen drängte, flammte durch Martin Luther, wie durch einen Blitz schnell hervor, und leuchtete nur zu bald auch in unserem Vaterlande; es ergriff plötzlich die Seelen, entzündete die Gemüther und pflanzte die Fahne der Glaubensfreiheit auf. Jeder, der nur zu denken sich getraute, schwur derselben Treue. Aufgerüttelt, und sich vor dem Zündstoffe der neuangeregten Ideen entsetzend, verdammte die ungarisch-katholische Kirche die neuen Ketzer zu Feuer und Galgen. Diese Unmenschlichkeit schwand aber schnell, und die neuen Gläubigen mehrten sich. Beglückt unter der Regierung Ferdinand I. und Maximilians, verzweigte sich die kleine Protestanten-Schaar ungemein, und flößte durch diese rasche, imposante Zunahme, und den dem Selbstbewußtsein entsprungenen Drang nach Selbstständigkeit der katholischen Kirche ungeheuern Verdacht ein, welchem zufolge die Riesenmacht der Bischöfe alle Kraft aufbot, sich gegen den Ketzer-Stamm allgewaltig zu stemmen, und denselben sammt der Wurzel dem Boden zu entreißen und zu vernich-

ten. Zu Ende der Regierung Rudolphs begann demnach der Religionskampf; allein Bocskays Kriegsvölker fochten tapfer, und so wurde der Wiener Friede im Jahre 1606 geschlossen, welcher den Protestanten in Ungarn und Siebenbürgen die gesetzliche Existenz und Freiheit zusicherte. Dieses theure National-Kleinod, zu dessen Erkämpfung, leider! Schwert und Blut erforderlich waren, wurde durch den Eid des Königs Matthias II. 1608 bekräftigt, durch den, in Folge der Siege Bethlens 1614 gemachten Linzer Traktat, und endlich durch das königliche Decret vom Jahre 1647, trotz aller Protestationen der Prälaten und der ihnen gleichgesinnten Magnaten, sicher gestellt. Auf so vielen Grundvesten basirt, ruhete nun die Glaubensfreiheit, als Leopold I. Ungarns Thron bestieg, und obgleich dieselbe seitdem noch manchem Kampf sich unterziehen mußte, athmete sie doch unter Joseph II., dem über sein Zeitalter aufgeklärten, von Neuem auf. Sein Toleranz-Decret flößte der protestantischen Kirche frisches Leben ein, welches so rasch, so entscheidend sich entwickelte, daß sie endlich durch die Gerechtigkeitsliebe Leopold's II. auf dem Landtage vom Jahre 1790 vollkommene Freiheit erlangt hat. Durch den geläuterten Geist dieser Versammlung wurde das feindliche Dagegenstreben des Prälaten-Standes zurückgewiesen, seine Protestation nicht beachtet, und die evangelische und reformirte Kirche religiös und bürgerlich frei gemacht.

Während dieses ganzen Zeitraums geschah die Copulation der gemischten Ehen durch den römisch-katholischen Priester, nämlich mittelst der Einsegnungs-Ceremonie, und zu-

folge der durch alle Mittel versuchten Herauspressung der Reversalien, die die Verpflichtung enthielten: daß der nicht-katholische Ehetheil alle seine Kinder in dem römisch-katholischen Glauben erziehen wollte. Diese Reversalien hob Joseph II. 1781 auf, und die Regierung machte demzufolge, laut des Bescheids der hohen Landes-Stelle dd. 21. Dec. 1792 Nr. 28,600 den andrängenden Comitats-Jurisdictionen kund, ja gestand offen, daß die Reversalien und ihr Gebrauch seit den 1. October 1781 durchaus aufgehört habe, (wie Document A.) — Seit diesem Jahre aber hatte die Gesetzgebung die Reversalien nie zur legalen Norm erhoben. Denn die Protestanten wurden über die Obliegenheit der Ausfertigung derselben immer empfindlicher, und klagten und arbeiteten so lange, bis ihre Beschwerde beim jüngsten Landtage vom Jahre 1840 mit dem Erfolge aufgenommen wurde, daß die untere Tafel — die der Deputirten — einstimmig und entschieden antrug: die Reversalien durch ein Landesgesetz völlig aufzuheben. Die obere Tafel jedoch willigte leider nicht ein, und das so sehr gewünschte Gesetz blieb aus. Nichts desto weniger beharrten die Protestanten, durch das erwachte Selbstbewußtsein und die Stimme des Zeitgeistes getrieben, bei ihrer Forderung auch nach dem Landtage, schufen sich aus der Beschwerde ein Gewissensgesetz, und verweigern auch jetzt noch die Reversalien.

Unser katholisches Bischofthum sah dieß als den hingeworfenen Handschuh an, und trat demnach in die Schranken. Aber wie? — Sie wähnten ein Kleinod zu besitzen, dessen Verweigerung androhend, sie die Reversalien unfehl-

bar herauspressen zu können glaubten. Dieses Kleinod ist die Einsegnung der gemischten Ehen. Begierig ergriff nun der großwardeiner Bischof dieses Mittel, und schleuderte den Blitz hinaus, indem er seinen Priestern befahl: die gemischten Ehen ohne Reversalien keineswegs einzusegnen, sondern dieselben nur durch ihre passive Gegenwart zu bestätigen. Dieser kirchliche Pfeil verwundete die Herzen vieler katholischen Mädchen und Eltern. Sie sahen nämlich die Ungnade ihrer Seelenväter drohend über ihren Häuptern und den zu knüpfenden gemischten Ehen schweben. Zahlreiche eindringliche Klagen wurden vernommen, und jeder wahre Menschenfreund wünschte sehnlichst die Zurücknahme der bischöflichen Verordnungen, da es jeden besseren Menschen schmerzen muß, wenn er die Tröstungen des Glaubens und der Religion den frommen, den religiösen Familien entzogen sieht. Eine Abhülfe, eine schnelle Abhülfe war demnach der allgemeine Wunsch. Was geschah aber?

Der Graner Erzbischof Fürst-Primas von Ungarn, übernahm die ganze Verantwortlichkeit, riß die Wunde noch kühner auf, machte den Einfall des großwardeiner Bischofs noch greller, fachte die Zwietracht noch mehr an, und warf sie in unsere Mitte, und zwar — um die Frommen besser zu schrecken, — mit der Verschärfung: „daß jene Verlobte, welche ihre Kinder nicht katholisch erziehen läßt, gegen Gott und Natur sich schwer versündigt, ja dieselben der ewigen Verdammniß preis gibt, da außer dem Schooße der römisch-katholischen Kirche kein Heil zu erlangen sei.“ Ueber die Absurdität solch einer Satzung entsetzte sich das Volk, ärger-

ten sich die Verständigern, empörten sich die Jurisdictionen der Comitate und protestirten einstimmig gegen das Rundschreiben des Erzbischofs = Primas als ein Attentat, indem sie jene Priester, welche sich weigern würden, die gemischten Ehen einzusegnen, dem Strafgesetze von 1647 Art. 14 *), die Prälaten aber dem 8. Art. des 7. Decrets des Königs Vladislaus verfallen erklärten; da sie in der dem apostolischen Könige unterbreiteten Repräsentation um schnellere Abhülfe baten, und zugleich aussprachen: gegen den Primas, falls er sein Circular nicht zurücknähme, im Sinne der Gesetze aufzutreten, und nichts Geringeres, als nach oben besagtem 8. Art. seine Absetzung zu fordern. Inmitten dieser Streitigkeiten erklärte sich das graner Comitat in entgegengesetztem Sinne, hieß die geistlichen Verordnungen gut, und beschloß sogar, dieselben zu vertheidigen. Seitdem ist die Aufregung noch nicht vorüber, die Geistlichkeit wird bedrängt, und das weltliche Element steht dem priesterlichen feindlich gegenüber.

Die aufgeklärtere, die menschlichere Faktion verdammt jede kirchliche Isolirung, und ist nur Freund dessen, worin Christus, die unumschränkte Menschenliebe sich abspiegelt; tief fühlend, daß die fragliche Lehre des Reichs = Primas keineswegs die Lehre Christi sei, kann sie die, durch das oberpriesterliche Rundschreiben dem christlichen Gefühle geschlagene Wunde nicht ertragen. Daher schildert sie, und beantwortet das besagte Circular unter Leitung der Wahrheit folgendermaßen.

*) Die Strafe von 600 fl. C. M.

Das fürst-primatiale Circular und seine Kritik.

Der 4. August des Jahres 1840 war der Tag, an welchem das oberpriesterliche Rundschreiben erlassen worden ist. Die Reihe seiner Lehren besteht in Folgendem:

„Meine Brüder und Söhne in Christo!"

1) Nachdem der apostolische Stuhl die Heiligkeit der Ehe stets in ihrer Reinheit zu erhalten beflissen war, so haben auch die Päbste der neuern Zeit, getreu der steten Lehre der Kirche, dafür Sorge getragen und Ordnungen getroffen, daß, da die mit Nichtkatholiken eingegangenen Ehen eine Seelengefahr nach sich zögen, dieselben aber dennoch mehrmal durch wichtige Gründe unvermeidlich wären, — der römisch-katholische Priester dieselben nicht einsegnen, sondern ein negativer Zeuge derselben sein soll, wenn anders nicht der protestantische Ehegatte mittelst eines Reverses sich anheischig macht, die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

2) Zur unbestreitbaren Rechtfertigung dieser Verordnung ist schon dieß hinreichend: „daß die katholische Gattin, welche ihre Kinder in einem nichtkatholischen Glauben erziehen läßt, auf diese Art gegen Gott und Natur sich schwer versündiget, und so der heiligen Kirche glaubensuntreu und unwürdig ist, der Gnaden derselben theilhaftig zu werden."

3) Da dieß in den Hauptlehren unseres Glaubens gegründet ist, so ermahnen wir Euch, diese katholische Disciplin überall streng zu beachten.

4) Der 26. Gesetzartikel des Jahres 1790 ist für uns kein Hinderniß, da er die Selbstverwaltung der ungarisch-

katholischen Kirche nach ihren eigenen Canones unverletzt beläßt, und in dem ganzen Artikel keine Spur der fraglichen Einsegnung vorkömmt.

5) Darauf, daß es unser Gebrauch war, seit dem Gesetze von 1790 die gemischten Ehen auch ohne Reversalien einzusegnen, genüge die Erwiderung, daß diese priesterliche Gunst nur in jener Hoffnung ausgeübt wurde, daß die Reversalien in Kurzem zum Gesetze würden erhoben werden. Da wir aber auf dem dießjährigen Landtage das Gegentheil erfahren mußten, ja noch mit der übrigen Unordnung den religiösen Indifferentismus zum Verfall der Kirche anwachsen sehen, so erkennt die katholische Priesterschaft zur Fortsetzung jener, durch 50 Jahre ertheilten Gunst der Einsegnung keine Nothwendigkeit mehr an, und hebt somit dieselbe auf.

6) Es ist demzufolge rathsam, meine Brüder und Söhne, daß Ihr mit mir in dieser Angelegenheit eines Sinnes seid, und jede Gefahr zurückdrängend, die Gläubigen über alle Bestandtheile der Ehe, hauptsächlich aber über deren sacramentalische Würde belehrt, und wenn sie bei Euch erscheinen, um sich mit Nichtkatholischen zu verehelichen, sie auf jenes Cardinal-Dogma unseres Glaubens aufmerksam machet: daß außer dem Schooße der katholischen Kirche kein Seelenheil sei, und daß jene Mutter, die ihre Kinder in einem andern Glauben erziehen läßt, gegen dieselben grausam handle; ja endlich ermahnet die Braut, daß sie von ihrem Bräutigam den Revers ausmittle. Gelingt Euch aber dieß nicht, so erklärt: daß Ihr nach dem Gesetze und der

Lehre der Kirche, diese Ehe nicht einsegnen könnet, noch werdet, wiewohl übrigens die Brautleute dessen ungeachtet eine ehrliche, vollkommene, unauflösbare Ehe eingehen.

7) Dieß Alles vollführt weise, bescheiden, und ohne Beleidigung der Fremden. — Dieß legen wir Euch bis dahin, wo wir uns über einige Puncte den Rath des heiligen Stuhls ausbitten werden, ans Herz, und ermahnen Euch zur Beharrlichkeit u. s. w.

Wir wollen diese Puncte der Reihe nach erörtern. Der 1. Punct. — — Wunderbar! Die Päbste sorgen für die Ehe; obgleich der Erlöser ihnen dieß nie überlassen hat, und, falls er es ihnen auch anvertraut hätte, doch die Welt es ihnen nicht anheimstellen könnte, da sie, unverheirathet, wesentlich über die Heirath nicht verordnen, nicht anrathen können. — — Was die Reinheit der Ehe betrifft, so können darüber nicht die Päbste, wohl aber die Landesgesetze, die weisen Verordnungen der Regierung, die Häupter der Familien, als die Schutzengel der Sittlichkeit bürgen, und bürgen in der That auch dafür. Wenn unter jener Reinheit die Vereinigung nur katholischer Christen verstanden wird, so sollte man diese mindestens nicht geradezu r e i n nennen; da sie nur unvermischt ist, vieles aber nur dann rein genannt werden kann, wenn es gemischt ist. Uebrigens ist hier nicht die Frage: ob die Ehe rein, sondern vielmehr, ob das Ehepaar, ob dessen Seele, ob ihr Herzensbündniß rein sei? Wenn ferner für den katholischen Ehegatten die Seelengefahr so unvermeidlich ist, wie sie die Päbste schildern, nun wie getrauten sie sich, Dispensationen

zu solchen Ehen zu ertheilen? — Wenn mit Letzteren eine solche Gefahr für die Seligkeit verknüpft ist, daß sie die Seele in die gewisseste Verdammniß stürzen, so war und konnte es auf keinen Fall, unter keinem Vorwande, aus keiner Ursache auf dieser Welt gestattet sein, sie zu erlauben, da es so viel hieße, als Dispensation zur ewigen Verdammniß geben. Mit dem Beginne des Dispensirens müssen daher die Päbste und ihre Anhänger verstummen; das Wehklagen ist umsonst; das Geheimniß ist verrathen, und die Nationen können nicht vergessen, nicht zurücktreten. Die Seelengefahr der katholischen Gattin besteht wahrhaft bloß darin, auch in der ungemischten Ehe, d. h. lebt sie mit ihrem Gatten in Gott liebevoll, treu, geduldig, verständig, so ist sie selig, und ihr Dasein eine Freude; im entgegengesetzten Falle aber hat sie die Hölle auf Erden, ja im Hause, ob sie auch die allerkatholischste ist; denn nicht die Reinheit der Glaubensgleichheit, sondern die Herzens-Seligkeit ist in der Ehe das Höchste, das Wesentliche. Und in Wahrheit: unter tausend reinkatholischen Ehen, wie viele sind wahrhaft christlichen Geistes und Glückes? und die gemischten Ehen, sind sie alle unglückselig, alle unglücklicher als jene? —

Auch das wäre man begierig in Rom zu erfragen: was man für Einwendungen gegen die protestantische Erziehung zu machen habe? Mindestens in unserem Vaterlande ist sie vielleicht besser, zweckmäßiger, systematischer, als unsere römisch-katholische. Warum ist also die katholische Gattin dazu verpflichtet, daß sie nicht gestatten soll, ihre Kinder nach protestantischer Weise zu erziehen? Wir werden sol-

chergestalt wohl darauf kommen, zu verlangen, ja zu fordern: daß der Gatte, der Vater, das Haupt der Familie sich nach seiner Gattin füge, und sich ihr unterordne, nicht aber diese ihm! — Der heilige Stuhl kennt unsere Landes-Verfassung nicht, und versäumt zu erwägen, daß die katholische Religion in Ungarn nicht mehr die herrschende ist; hier also verlangen, daß der evangelische oder reformirte Vater seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lasse, hieße so viel, als in seine constitutionellen Rechte eingreifen, seine Religionsfreiheit antasten, und so die feierlichsten Landesgesetze willkürlich verletzen. Wenn nämlich die katholische Priesterschaft die Religion der Kinder bestimmt und auferlegt, und will auch die der Väter beherrschen, so hindert sie, d. h. sie verletzt das Gesetz, dessen Heiligkeit die Religionsfreiheit der Letzteren sicher stellt, und unantastbar macht. Sodann ist es von Seite des heiligen Stuhles eine nicht zu verkennende Inkonsequenz, die Verbindung mit einem Ketzer so schauderhaft und heilvernichtend auszuposaunen, und dennoch einen römisch-katholischen Priester ihr zur Seite zu stellen, der dieselben solennisire, ausstatte, wahrhaft mache und bekräftige; es wäre folgerichtiger, dieß dem Gutdünken der Brautleute zu überlassen, ja vielmehr sie an einen protestantischen Priester, oder an ein weltliches Amt zu weisen.

Der 2. Punct. — Aus welchem noch so sehr für heilig geachteten Munde auch jene Behauptung herrührte, daß die einen protestantischen Christen heirathende katholische Gattin, welche ihre Kinder in der Religion ihres Gatten erziehen läßt, sich gegen Gott und die Natur schwer versündige, selbst

dann würde die Welt sie nicht glauben, aber jetzt glaubt sie dieselbe um so weniger, da ihr Herz und ihr Verstand, ihr Geist und ihr Gewissen es zu glauben ihr nicht gestatten. Das katholische Mädchen, die katholische Wittwe nimmt in dem fraglichen Falle jenen zum Gemahl, der an den christlichen Gott glaubt, diesen anbetet, auf ihn hofft, und nach ewiger Seligkeit in Christo sich sehnt; sündigt sie da gegen Gott? — Jenen wählt sie zum Lebensgefährten, dessen Glaube, Hoffnung, Liebe, Himmel Christus ist; heißt dieß gegen Gott sündigen? Mit jenem beginnt sie die Zeugung, die Mutterschaft, welcher in der Lehre unseres Erlösers erzogen, sie nach Möglichkeit erfüllt, und vollkommen zu erfüllen strebt; sündigt sie da gegen Gott? Mit jenem verbindet sie sich, welcher die bürgerlichen und religiösen Pflichten nach dem Willen Gottes zu vollziehen wünscht, und sich bemüht; und abermal sündigt dieselbe gegen Gott? — Im Gegentheil, wenn es vor Gott ein Verdienst ist, den römisch-katholischen Glauben zu verbreiten, so ist diese katholische Gattin vielleicht zu belohnen, da ihr katholischer Glaube, oder wenigstens der Kern dieses Glaubens gewiß auch in die zarte Brust der Sprößlinge allmälig eindringt, und sie so, wenn auch nicht äußerlich, nämlich in Hinsicht des Besuchens des katholischen Tempels, doch dem Wesen nach, für die römische Kirche unbezweifelt eine Glaubens-Eroberung erzielt.

Außerdem sind wir Alle Kinder Gottes, welchem Glauben wir auch immer huldigen. Warum sollten wir also gegen unseren gemeinsamen Vater sündigen, wenn wir in die Kirche verschiedener Konfessionen hinüber heirathen? Wir

bleiben doch immer in der gemeinsamen Weltkirche. In Rücksicht auf die Natur stünde die kühne Behauptung des h. Vaters Pius VIII. selbst dann nicht fest, wenn die katholische Gattin in den Armen eines Heiden Mutter würde. Auf dem Altare der Natur ist jede Ehe gültig, ächt, wenn nur dieselbe durch gegenseitige Liebe geheiligt wird. Die Natur erkennt gar keine Verschiedenheit des Glaubens an. Die Vereinigung der Herzen und des Lebens, mithin die Ehe überhaupt, ist das Werk der Natur, ja die Natur selbst an und für sich. Kurz: die Natur umfaßt und pflegt auf gleiche Weise, mit gleicher Mutterliebe alle ihre Kinder. Warum verdiente nun die fragliche Ehegattin nicht, der kirchlichen Gnaden theilhaftig zu werden? Durch's ganze Leben bleibt sie römisch-katholisch, den Kern ihres Glaubens pflanzt sie in ihre Kinder, als Mutter und Erzieherin erwirbt sie sich um den Staat, um die Christenheit, um die Menschheit Verdienste, und dennoch ist sie des Segens nicht würdig? Wo lehrt dieß Christus? — Wo verbietet dieß die Kirche? — Man betrachte doch die Braut, welche eine gemischte Ehe eingeht. Es segnen sie die Freunde, es segnen sie die Verwandten, es segnen sie die Geschwister, es segnen sie die Eltern, es segnet sie die Natur, es segnet sie der gute Schöpfer; und trotz alles dessen erklärt sie das Rundschreiben des Segens unwürdig!

Schließlich ist es eine Ungerechtigkeit, ihr die kirchlichen Gnaden zu verweigern, sie besitzt dazu ein unbestreitbares Recht, so wie jedes andere Mitglied der Kirche, wie jeder Priester oder Oberpriester, denn diese Gnaden sind uns

Allen gegeben, und jener der sie spendet, ist verpflichtet, diese Braut und bürgerliche Gattin, diese für die Zukunft gesetzliche Mutter derselben theilhaftig zu machen; und wenn er unter eiteln Vorwänden ihr diese Gnaden verweigert, so handelt er willkürlich mit dem von Christus gegebenen Gnadenschatze; vernichtet die den Bekennern Christi gebührende Rechtsgleichheit in dem freien Reiche der Liebe und Gnade, und zerstört die schöne Seelenheil-Anstalt desselben.

Der 3. Punct. — Daß die in den ersten zwei Puncten ausgesprochenen päbstlichen und erzbischöflichen Lehren, in den Principien unseres Glaubens gegründet wären, davon kann man die Welt schwerlich überzeugen. Es ist allbekannt, daß in dem Reiche Christi er selbst, oder eigentlich die durch ihn gelehrten Haupt-Dogmen, der Grund alles Uebrigen sind. In diesem Reiche befindet sich China und Indien, der Tartar, der Türke, der Jude, der Buschmann ebenso gut, wie der Römer, Spanier, Germane und Sarmate; niemand ist davon ausgeschlossen, und derjenige ist Gottes Günstling, der fromm lebt, sei er der Sprosse dieses oder jenes Zweiges. Dem zufolge ist es kein Streben im Geiste Christi, kein Hauptdogma der Lehre Christi, die Secten dieses Gottes-Reiches noch strenger von einander zu entfernen, zwischen ihnen eine noch schroffere Scheidewand zu erheben, als die, welche schon erhoben wurde.

Der 4. Punct. — Wenn man auf den 26. Artikel des Edictes vom Jahre 1790 zurückblickt, so wird man sich überzeugen, daß der Hirtenbrief keiner besseren Wiederlegung bedarf, als gerade der, die der Artikel in sich enthält, den

er als Stütze seiner Behauptung aufführt. Darum also, weil sowohl den Katholiken, als auch den Evangelischen eine freie unantastbare Selbstregierung ihrer Kirche belassen wurde, kann und soll die katholische Braut der Einsegnung verlustig werden? Darum, weil das Gesetz von 1790 sich auf den Wiener Friedens-Tractat beruft, soll der katholischen Braut die Einsegnung versagt werden?! Ferner gibt die Encyclica vor: daß in dem ganzen 26. Artikel der Einsegnung keine Erwähnung geschieht, und daß demnach der Priester dieselbe dem gemischten Ehepaare zu ertheilen nicht verpflichtet sei. Aber auch dieß steht nicht in demselben Gesetzartikel: daß der katholische Pfarrer das Ehepaar ausfrage, daß er es beeidige, daß er die eheliche Feierlichkeit vollziehe, daß er die geschlossene Ehe einschreibe, daß ein Oberpriester die gebräuchliche Ceremonie der ehelichen Einsegnung verändern dürfe. Somit sollte folgerechterweise auch dieß Alles wegbleiben. Genug: in dem Artikel befindet sich ausdrücklich: daß den gemischten Ehen unter gar keinem Vorwand, Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen, folglich auch nicht, unter irgend einem jener Vorwände, welche die Encyclica vorschützt. Jener 26. Gesetzartikel zerreißt vielmehr diesen ganzen Hirtenbrief vor den Augen der Nation, und sagt: Dieser ganze Hirtenbrief ist auch nur ein Vorwand, und mithin vermöge meines Inhaltes null und nichtig. — —

Wir mögen diesen Artikel wie immer auslegen und zersetzen, es leuchtet dennoch hervor, daß die Geistlichkeit ihn übertreten, den Geist desselben getödtet, sich solchergestalt

straffällig gemacht habe, und somit dem 14. Artikel des Gesetzes v. J. 1647 verfallen sei. Jede Entschuldigung ist vielmehr eine Selbstanklage. Das Gesetz ist genau bestimmt, und klar, und Ausflüchte helfen nichts dagegen. Man fragt: sind die jene Einsegnung verbietenden priesterlichen Befehle Hindernisse für die gemischten Ehen oder nicht? Das ganze Land hat es ausgesprochen: sie seien es; und diesen Ausspruch haben die Comitate gleichsam gerichtlich anerkannt. Ja wohl, das Rundschreiben ist ein Hinderniß für die gebildete, ein Hinderniß für die ungebildete, ein Hinderniß für die adelige, ein Hinderniß für die unadelige Braut, ein Hinderniß für das bürgerliche, ein Hinderniß für das Bauernmädchen. Es ist eine baare Eitelkeit, dagegen mit Theorien zu streiten, denn die Sache liegt zu klar vor den Augen.

Betrachten wir nun eine jener Folgen, die das Rundschreiben mit sich führt. Die segenlose Verordnung desselben schlug dem weiblichen Gemüthe eine tiefe Wunde, da sie den Religionsfrieden und Glauben desselben, mithin das, was das Weib eigentlich zur Mutter macht, erschütterte. Das Weib, die Familien-Mutter ist diejenige Persönlichkeit, worin das göttliche und natürliche Gesetz ruht, lebt, und zum Eigenthume der Familie wird. Dieses Natürlich-Göttliche ergießt sich aus dem Wesen der Mutter, fließt in das Kind über, und bildet dieses der Mutter ähnlich. So ist die Mutter eigentlich das Vorbild, die Seele der Familie. Wie die Mutter, so das Kind. Aus Kindern werden Geschlechter, aus Geschlechtern Völkerschaften, und durch alle diese schwebt sanft dahin und weht der Geist der Mutter; er umschlingt

und belebt sie so, daß auch die Verdorbenheit der Mutter meistens auf die ganze Nachkommenschaft einwirkt. Dieß sprach schon Horaz aus, als er nach seiner Schilderung der Unzüchtigkeit der römischen Mädchen und Mütter seufzend ausrief: „Hoc fonte derivata clades in populum patriamque fluxit.“ Die höchste Wissenschaft des Weibes ist und sei der Glaube. Im Glauben des Weibes wurzelt seine Vollkommenheit. Nun aber belehren die gegenwärtigen Streitigkeiten und Zänkerereien über die Einsegnung das weibliche Geschlecht: daß die Sache nicht so heilig sei, wie es die Priester seither predigten. Bei diesem Gedanken aber zerspringt darin ein Glied der Kette der Glaubens-Artikel, und das weibliche Geschlecht beginnt breiter zu fühlen, und über den Familienkreis zu grübeln, was Gott weiß wohin führen dürfte, sollte der wachende Genius der Menschheit nicht von einer andern Seite wohlthätig entgegenwirken.

Der 5. Punct. — Jemand wollte Mithridates nachäffen, und genoß kleine Gaben Gift, in der Hoffnung, daß sein physisches Leben sich gegen Vergiftung stählen werde. Im Verlauf der Zeit jedoch erschrack er darüber, daß er vielleicht für sein ganzes Dasein zum Einnehmen des Giftes verdammt sein werde, und dieß am Ende mit seinem Leben bezahlen müsse. Er unterbrach nun plötzlich den Gebrauch desselben, verursachte aber dadurch eine verderbliche Umwandlung in seinem Körper, und konnte nie mehr die vorige Gesundheit wieder erlangen. Sein Zustand wurde elend, und der Nichtgebrauch des Giftes verursachte in seinem Organismus denselben Schaden, wie das frühere Einnehmen.

Wir werden uns kaum trügen, wenn wir dieses auf die ungarisch-katholische Kirche anwenden. Sie segnete über 50 Jahre die gemischten Ehen auch ohne Revers ein. — Hieher nicht gerechnet die früheren Ereignisse. — Dieß war das Gift. — Auf einmal verläugnet sie nun die Einsegnung, d. h. hört auf, das Gift einzunehmen: und siehe! ihr Körper bekommt Zuckungen, Krämpfe; sie klagt bereits selber, daß ein gewisses Gift mit dem Namen Indifferentismus in ihrem Körper frißt, und zerstörend heranreift. Indessen nimmt das Uebel nicht nur innerlich zu, sondern sie wird auch von außen angefeindet, was sie nach ihrem Wunsche erwidern kann, weil ihre Erwiderung, ihr Dagegenarbeiten überall auf den Schild der Nationalität, des Gesetzes und der Intelligenz trifft und ohnmächtig zurückfällt.

Die Wahrheit gesprochen, hat die römisch-katholische Kirche diese fünfzig Jahre hindurch nicht eine einzige Seele verloren. Denn jedes ihrer Mädchen, das einen protestantischen Gatten erhielt, starb dennoch katholisch, und anstatt dieser gewann die Kirche protestantische Gattinnen, welche für sie katholische Kinder erzeugten. Im Gegentheil kann man fragen, was man durch die Zurücknahme der Einsegnung gewonnen hat? Etwa das, daß die Zahl der gemischten Ehen, durch die Weglassung der katholischen Einsegnung sich vermindern wird? Mit nichten! Zwar war der erste Eindruck des verbietenden Rundschreibens fühlbarer; dennoch konnte es die Vereinigung nicht gänzlich aufhalten. Die Menschheit gewöhnt sich nachgerade an Alles, selbst an Verkehrtheiten, und in wenigen Jahren dürfte man sich we-

nig mehr bedenken, eine gemischte Ehe zu schließen. Einige wird die Neuheit der Sache locken, Andere die vielen Beispiele, wieder Andere das Ausbleiben der Ceremonie, Andere werden darum solche Ehen eingehen, weil sie dabei keinen Priester zu bezahlen haben, Andere darum, weil Interesse, und sonstige Verhältnisse sie zu einer katholischen Braut führen werden. Interesse und Verhältnisse wirken allgewaltig, und trotzen jedem Hinderniß, jeder priesterlichen Drohung. Hiezu kömmt noch die Geschlechtsliebe, die wenig darauf setzen wird, ob sie bei der zu schließenden Ehe gesegnet werde, oder nicht, da die Verlobten nur zu gut fühlen, daß die Liebe sich selber ihre eigene Weihe, ihr eigener Segen ist. Diese wichtigen Ursachen können die gemischten Ehen so sehr vermehren, und die Einfachheit derselben kann mit der Zeit so sehr gefallen, daß sogar Katholiken selbst die Lust anwandeln dürfte, sich ohne priesterlichen Segen zu verheirathen.

Der 6. Punct. — Dieser Punct ist entscheidend. Hier wird das große Wort ausgesprochen, und die Priesterschaft herausgefordert, damit sie kampffertig stehe, achtsam sei, ihren Führer unterstütze, mit ihm zugleich den Feind ins Auge fasse und zurückweise. Dieser Feind ist die protestantische Welt, der Heerd des Unglaubens, der Sammelplatz der Verdorbenheit, in dessen Gemeinschaft die römisch-katholische Seele ehelich ohne Verdammniß nicht leben kann. Der Fürst-Primas gab seinen Untergebenen folgendes zur Richtschnur: Daß sie erstens das Volk über die Ehe, hauptsächlich als Sacrament belehren, ihre sacramentalische Würde

hervorheben, das erhabene Ziel, welches Christus ihr setzte, und die damit verbundene besondere heiligmachende Gnade über Alles handgreiflich machen, lobpreisen, und also das Volk überführen sollen, daß die Ehe ihrer sacramentalischen Beschaffenheit wegen unter die Verfügung des geistlichen Standes gehöre u. s. w. Aber diese Lehren weisen die Protestanten, gestützt auf die heilige Schrift, folgenderweise zurück; daß Christus nur von einem natürlichen, auf das ganze Dasein sich erstreckenden Lebensbündnisse, wie das im Paradiese war, sprach, daß Christus kein anderes, kein heiligeres Ziel der Ehe weder geben wollte, noch geben konnte, als sie in ihrem Wesen und ihrer Natur hat, welches mit dem der Menschheit Eins, das erhabenste, das heiligste ist, und welches erhabener, geheiligter gar nicht werden kann, daß die Ehe darum ein Sacrament ist, weil sie in sich selbst heilig, und ein Werk Gottes ist, nicht aber weil der Priester sie erst dazu macht, daß Christus ihr keinen Priester beiordnete, was er doch gethan haben würde, wenn er die unumgängliche Nothwendigkeit desselben erkannt hätte, daß die heiligmachende Gnade, wie sie dieselbe nennen, nicht durch einen äußerlichen Einfluß auf das Ehepaar übergehe, sondern von der innern Gottheit, dem innern Seelenbündnisse, von der wahren Liebe, dem wahrhaften gegenseitigen Vertrauen natürlicherweise herstamme, daß der Erlöser sich nie verlauten ließ, als ob er gewollt hätte, die Angelegenheit der Ehe irgend einem Priesterthume anzuvertrauen, oder anvertrauen zu lassen, um so weniger aber einer unverheiratheten Priesterschaft.

Laßt uns sehen, wie jener Unterricht beschaffen sein soll, welchen, laut des Hirtenbriefes, der Priester jener katholischen Braut zu ertheilen hat, die ihren Willen erklärt, einen Protestanten zu ehelichen. Nach diesem Bekenntnisse überfällt sogleich der Pfarrer, getreu seiner, im Rundschreiben erhaltenen Instruction, die fromme Braut, mit jener Drohung, daß außerhalb der römisch-katholischen Kirche kein Seelenheil möglich sei. Auf diese schreckliche Nachricht erbebt das schwache Weib, in dem der Glaube kräftiger wirkt, sie nimmt entweder ihr gegebenes Wort zurück, und gibt ihren Vorsatz auf, oder wird in demselben gestärkt, und beachtet die Rede des Priesters nicht; oder trägt, indem sie ihren Verlobten doch heirathet, des Seelsorgers Zauberworte, gleich einem Stachel im Innern herum. Es sei dem wie es wolle, so werden doch viele Vernünftige und Fromme folgende, oder ähnliche Gedanken und Gegenvorstellungen verlauten lassen: Wir sind alle Kinder Gottes; was für ein Vater wäre er, wenn er uns, die ihn anbeten, ihm gehorchen, die wir uns bestreben, ihm zu gefallen, um mit ihm jenseits wie diesseits vereinigt zu werden, in die Verdammniß stürzen würde? Wo verdammt, oder verdammte uns dieser allgütige Vater? oder mögen nun die Katholiken einen Gnadenbrief vorzeigen, kraft dessen Gott einzig sie zur ewigen Seligkeit berufen und auserwählt, die Protestanten hingegen, ja die ganze nichtkatholische Menschheit zur Hölle verdammt habe! Ein solches Privilegium, eine solche Seligkeits-Charte hat der allbarmherzige Gott keinem Volke gegeben. Seine väterliche Liebe umfaßt, pflegt Alle gleich,

nur jener ist verloren, der sich selbst der Gottheit beraubt, der sich selbst zur eigenen Hölle macht, sich sein eigener Teufel wird. Man braucht im Evangelio nicht überaus bewandert zu sein, um aus demselben die Unchristlichkeit einer alleinseligmachenden Kirche zu beweisen. Die Thaten unseres Erlösers, die sich nicht nur auf Juden, sondern auch auf Heiden erstreckten, zeugen gegen eine so ausschließende Kirche hinlänglich. Ferner hat eben derselbe Christus über die unschuldigen Kinder gesprochen, daß ihnen das Himmelreich gehöre; daß das Himmelreich den Barmherzigen, den Betrübten, den Einfältigen, den Leidenden und Weinenden, den Frommen u. s. w. anheimfalle, sie mögen Glieder sein dieser oder jener Nation, dieser oder jener Confession. Nie setzte Christus hinzu: daß dieß nur die Römisch-Katholischen von Rechtswegen betreffe. Selbst den Pharisäern eröffnete er, daß das Himmelreich nicht in der Zukunft komme, und es unnöthig sei, dasselbe abzuwarten, darauf zu lauschen, daß es ja schon unter ihnen, in ihnen befindlich sei, d. h. daß das Himmelreich, die Seligkeit im Geiste verborgen ruht, und in dem Grade sich entwickelt und erblüht, wie in uns die Wissenschaft, die Erkenntniß Gottes, die allgemeine Liebe, die Wohlthätigkeit, die Civilisation, das Göttlichwerden hervorsprießen, und im Leben sich ausprägen. Wer darf es also wagen, das Reich Gottes und dessen Seligkeit zwischen die Pfeiler der römisch-katholischen Kirche einzuzwängen, und so Gott und seinen heiligen Geist gewissermassen einzukerkern? Dieß war auch das Princip, das dem Judenthum Leben und Tod gab. Auch dieses nannte

nur seine Anhänger allein Erben der ewigen Seligkeit. Aber der Apostel Paulus züchtigte diesen Hochmuth der Juden, und lehrte: „daß es eine unverzeihliche Tollkühnheit sei, einzig sich selbst einen Liebling Gottes zu nennen, die Heidensöhne aber zu verdammen, daß, wenn jemand im Griechenthume sündigt, er dort auch verloren geht, wer aber unter dem jüdischen Gesetze lasterhaft ist, durch dieses Gesetz auch verurtheilt werde. Lob und Ehre jedem der Gutes thut, sei er Jude oder Grieche." In solcher Lage befinden sich gegenwärtig uns gegenüber die Indier, die Türken, die Chinesen, die durch dergleichen isolirende und verdammende Grundsätze theils unser Mitleid, theils unser Lächeln, theils unsern Aerger erregen.

Die 2. Lehre ist: daß eine katholische Mutter, wenn sie ihre Kinder in einem andern, namentlich dem protestantischen Glauben erziehen und unterrichten läßt, gegen dieselben hartherzig, grausam sei. Dieß kann weder durch den Verstand, noch durch die Erfahrung, noch durch die heilige Schrift bewiesen werden. Der Hirtenbrief droht nun mit einer leeren Phrase: daß dieß eine Seelengefahr sei. Aber er beweise, er nenne, er konstatire diese Gefahr, und überzeuge davon, worin sie eigentlich beruhe? — Da er dieß nicht vermag, so schwebt er selbst in Gefahr, den Glauben an die Worte der Volkslehrer zu untergraben. So etwas müßte man von allen Seiten unwiderlegbar beweisen. Kann man dieß nicht thun, so ist es rathsamer, eine solche Lehre nicht zu veröffentlichen, um damit die jetzige Menschheit nicht zu ärgern.

Die 3. Lehre jenes Unterrichtes lautete: daß die katholische Braut von ihrem protestantischen Bräutigam einen Revers zu erlangen sich bestrebe. Will sie diesen Befehl erfüllen, so muß sie nothwendigerweise ihrem zukünftigen Gatten den Glauben einflößen, daß seine Religion eine verwerfliche, eine seelenmordende, die katholische hingegen eine in den Himmel führende sei. So wird sie auch von ihren Gatten eine entsetzliche Vorstellung bekommen, und wähnen, wenn nicht einen ganzen Teufel, doch etwas Aehnliches zu ehelichen; sie müßte denn etwa durch Unterricht, oder vermöge ihrer Liebe zum Bräutigam, von so furchtbaren Gedanken befreit werden. Dieß bleibt jedoch unbestreitbar, daß der katholische Priester, indem er der armen gläubigen Braut solche Dinge in den Kopf setzt, jedenfalls ihren inneren Frieden stört, ihren Glauben erschüttert, und ihre Religiosität untergräbt.

Gibt dann die Ehegattin nach solchen herzerschütternden Lehren nicht nach, so erklärt der Priester, daß er ihre Verbindung nicht einsegnen werde, nichts destoweniger ihre Ehe wahrhaftig, gültig und unauflösbar sei, was so viel bedeutet als, sie sei vollkommen. Wenn sie nun aber vollkommen ist, so ist vernünftigerweise die Einsegnung überflüssig. Der Priester kann sich bei der Verweigerung dieser Einsegnung manches Sonderbare denken; z. B. wie oft er Braten, Eier, Getränke insgesammt einsegnete und einsegnet; wie oft er Kirchen, Glocken, Friedhöfe u. s. w. einweihet; christliche Bräute, zukünftige Eltern aber nicht. Doch genug solcher Erinnerungen.

Der 7. Punct. — Schließlich werden die Seelsorger folgendermaßen ermahnt: Sie sollen das Obenbefohlene, ohne die mindeste Verletzung der Betheiligten, besonders der Fremden, vollziehen, was soviel heißt, als: sie sollen ohne Verletzung verwunden.

Aber wie, soll nun der bessere Mensch im Innersten sich nicht entrüsten wenn ihm dergleichen durch den Seelsorger aufgetischt wird? In den Lehren und Exhortationen des Pfarrers, welche das Cirkular vorschreibt und einschärft, liegt ja doch soviel Aergerniß als Sätze.

Den Ungarn muß aber über alles diese Vertröstung des Hirtenbriefes: daß „Super nonnullis, prout necessitas feret, sedes Apostolica consuli poterit" entrüsten. Ungarn ist ein in religiöser Rücksicht von Rom völlig unabhängiges Land, welches mit seinem apostolischen Könige, — den es nicht nur als Oberhaupt des Staates, sondern auch als Oberhaupt der Kirche in Ungarn anerkennt — auf dem Wege landtagiger Gesetzgebung, alle seine bürgerlichen und religiösen Angelegenheiten verhandelt und ordnet. Jede Berufung daher auf Rom, die Einholung irgend eines fremden Rathes, und nicht des Rathes der obenerwähnten gesetzgebenden Gewalt, ist staatswidrig; denn sie deutet darauf, daß der Staat außer seinem gesetzmäßigen Souverain auch noch einen anderen habe, der als Oberhaupt der kirchlichen Angelegenheiten zu beachten sei, mit einem Worte: es deutet darauf, im Staate sei ein anderer Staat, ein status in statu. Gegen solche Anmaßung irgend eines fremden Oberhauptes muß daher nicht nur das apostolische

Oberhaupt des Staates — der König — als gegen einen Eingriff in seine Majestätsrechte, sondern auch die Nation selbst, als die Garantie und Schutzwehr des Thrones, sich stets verwahren und protestiren.

Falls man jedoch in dem alten Wahn befangen ist, der Staat dürfe in das Gebiet des Kirchlichen nicht eingreifen, und die Religions-Sachen durchaus nicht antasten, so beherzige man Folgendes: Der sich bewußte Staat sagt feierlich aus: „Die Religion ist mein, man lasse nur mich darüber walten, die Nation soll selber für ihre Religion sorgen." Zu was zwei Mächte in einem Staate, die Heilige und die Unheilige, oder die Christliche und die Profane? Der Natur des Staates nach gibt es darin nur eine einzige Macht: die des Staates. Diese ist die Heilige — sacra — weil der Staat an und für sich das Heiligste ist. Die Völker träumen, wenn sie wähnen: die Religion sei verschieden von der Vaterlands-Liebe und Erfüllung der Landesgesetze, verschieden von der Reverenz gegen die Staatsverfassung, verschieden von den Familien-Sitten, und den Bürger- und Menschen-Pflichten. All dieß, und nur dieß, ist die wirkliche wahrhafte Religion. Diese aber muß doch nur der Staat besorgen. Er selbst muß gute Kinder, gute Eltern, gute Bürger, gute Staatsdiener, gute Regenten, gute Menschen erziehen. Hiezu aber muß derselbe die Theorie, d. h. die Grundsätze, die Lehren, das System dieser Erziehung — dieser wirklichen Religion — nur aus dem Innern, aus der Substanz, aus der Seele, aus den Tiefen des Lebens der Nation, und aus der bisherigen Errungen-

schaft des menschlichen Geistes herschöpfen und fördern; nicht aber von einem auswärtigen Priester, von einem stationären Institute beziehen. Ja der Staat ist allein an und für sich die Quelle, der Schöpfer seiner Religion, seines Cultus, seiner Kirche. Nur ihm kömmt es zu, dieß alles nach seiner Einsicht zu bestimmen, zu regeln, zu reformiren. Er selbst muß auch die Religionslehrer aus der Mitte der Nation wählen, erziehen, anstellen und versorgen. Mit andern Worten: Die Priesterschaft, die Kirche muß seine Priesterschaft, seine Kirche sein; seine Priester müssen an das Vaterland allseitig geknüpft, mit dem Bürgerthum durch eigenes Blut verwandt, gesetzliche Väter, gesetzliche Männer der Landes-Töchter, wahrhafte Menschen, wahrhafte Bürger, wahrhafte Staatsdiener, wahrhafte Patrioten sein. Ferner: die Religion (wie man sie bis jetzt nahm) als Noumenon unterliegt der Kirche nicht, weil sie selbst sich in der trienter Kirchenversammlung erklärt hat: daß „Ecclesiae non est de Occultis judicare." Als Phänomen, d. h. als äusserliches Ding, als Kult aber, fällt die Religion natürlich der Staatsmacht anheim, oder, was man schließlich sagen wollte: aus der Nation, aus dem Staate müssen, nicht nur die civilen, sondern auch die religiösen Gesetze und Verfügungen hervorgehen. Widrigenfalls nimmt der Staat fremde Elemente, fremde Dictate, fremde Willkühr, fremde Stoffe in sein Inneres auf, welche er — sind ihm dieselben einmal über den Kopf gewachsen — auszurotten entweder durchaus nicht vermag, oder ohne Verhängniß nicht darf.

Die Griechen und Römer faßten es besser auf. Bewußt

ihrer Machtvollkommenheit in eigener Staats = Haushaltung, haben sie alle ihre sowohl religiösen als bürgerlichen Gesetze selbst geschaffen, ihre Priester selbst regulirt, dieselben allseitig, als Staatsbeamte, als Familienväter, als wahre Bürger an sich gebunden. Die Griechen und Römer hatten kein Priesterthum, welches, gut versorgt und geehrt im Lande, von außen her solche Verpflichtungen sich aufgebürdet hätte, die mit den National = Pflichten in Widerspruch gerathen könnten. Sie hatten kein Priesterthum, welches gewagt hätte, der Nation in's Gesicht zu sagen: Das vaterländische Gesetz binde es in diesem oder jenem Falle nicht; die Civil = Gerichtsbarkeit dürfte es nicht richten, nicht verurtheilen. *) Sie hatten vielmehr ein Priesterthum, dessen ganzes Sein und Wesen in den vaterländischen Gesetzen wurzelte; d. h. die griechische und römische Priesterschaft war eine nationale Priesterschaft, sowie auch die griechische und römische Religion eine nationale Religion. Beide waren mit der Nation und der Verfassung des Staates assimilirt und in einander verschmolzen.

Der ungarisch=katholische Priester im Gegentheil hängt nicht von seinem eigentlichen Staats = Oberhaupte, nicht von seinem Vaterlande, sondern von seinem Bischofe und dem Oberpriester Roms ab. Er scheint durch die Priesterweihe aus der Körperschaft der Bürger, als einer unvollkommenen, unheiligen ausgeschieden, und in eine hei=

---

*) Solche Aeußerungen sind in einigen Comitaten von einigen katholischen Geistlichen öffentlich gethan worden.

lige, übermenschliche, geistliche, von Gott beamtete Gemeinde — die Hierarchie — versetzt zu sein, wo er zwischen Gott und Menschheit als der Mittler fungirt. — Jedermann, auch er selbst empfindet es bei jeder Gelegenheit, daß er in dem bürgerlichen Beisammensein für ein fremdes Element gilt.

Das Vaterland ist ein großer Geist, der in uns, den Landes-Kindern, sich verzweigt, zu Personen, zu Individuen wird. Wir sind desselben einzelne Funken, einzelne Strahlen, einzelne Christen, aber wenn wir uns zu einem Ziele, zu einem Staate, durch gleichzweckige Bethätigung vereinen, so machen wir wiederum den großen Geist aus. Dieser Geist — nunmehr unser selbstgeschaffener, selbstbewußter Gesammt-Geist — ist dasjenige was wir Vaterland zu nennen, und gleichsam instinctmäßig zu lieben pflegen. Der Wille dieses Gesammtgeistes — der Willen Aller — ist das vaterländische Gesetz. Dieses Gesetz ist der Ausfluß, der Ausdruck, das Gepräge des nationalen Lebens und Wesens. Derjenige nun, der sich diesem Gesetze nicht völlig unterwirft, oder einem anderen fremden den Eid der Treue leistet, oder dasselbe zu umgehen sucht, ja sogar gleich einer geweihten, geheiligten, von Gott bevollmächtigten Person, über demselben zu stehen zu behaupten wagt, ist ein Fremder im eigenen Vaterlande.

Soviel en detail über das erzbischöfliche Rundschreiben. Es wird nicht zweckwidrig sein, dasselbe im Allgemeinen zu beurtheilen. Mit Erlaß jenes segenlosen Circulars wurde der Christenheit des Landes erklärt: daß man

deren gemischte Ehen nicht einsegnen könne, nicht einsegnen wolle, weil a) die römisch-katholische Kirche dieselbe stets verabscheut, mißbilligt und verboten habe, folglich das priesterliche Gewissen die Ceremonie nicht erlaube. b) Weil die katholische Braut, indem sie einen nichtkatholischen Gatten heirathet, und ihre Kinder im protestantischen Glauben erziehen läßt, als ungehorsam gegen die Kirche, die Ceremonie nicht verdiene. c) Weil der nichtkatholische Gatte dieselbe ohnehin nicht gehörig schätze, und durch Verweigerung des Reverses sich derselben unwürdig mache ꝛc. Uebrigens gesteht man ganz naiv, ganz offenherzig: die Ehe sei auch ohne priesterliche Einsegnung wahrhaftig, gültig und unauflösbar.

Durch diese Verordnung, die sehr spät, wenigstens um acht und fünfzig Jahre später, als sie sollte, erschien, ist die römisch-katholische Priesterschaft mit der übrigen Christenheit Ungarns, und mit der Staatsgewalt in einen Widerspruch gerathen. Das Volk kann nur klagen. Und warum? Weil es die Thränen vieler katholischen Jungfrauen sah, und ihr Seufzen vernahm; weil zahlreiche protestantische Verlobte trauerten, und sich abhärmten; weil es die Beschwerden vieler Mütter und Väter, der Nachbarn und Verwandten gehört; endlich weil ganze Familien, ganze Comitate sich zur Gegenwehr setzten, und so der Saamen der Zwietracht zwischen den christlichen Glaubens-Confessionen neuen Boden gewann.

Unter solchen Verhältnissen erwachte die Nation zum Selbstbewußtsein, das sich in den Debatten der Comitate

aussprach. Die Nation erhob sich zum Kampf gegen die Gesetzwidrigkeit des Circulars, und befragte die Priesterschaft: „Warum gerade sie dieß Unheil verursachte, deren Beruf ist, zu lehren und zu beschwichtigen? Warum gerade sie den Saamen der Zwietracht und Lieblosigkeit ausstreue, die nach der Lehre des Meisters vereinigen, und die Widersprüche durch das Band der Liebe lösen sollte? warum sie diese friedliche Gewohnheit der Einsegnung, die sich nebenbei auf die Landesgesetze stützt, nicht beibehalten habe? warum gerade sie sich bestrebte, mittelst verbotener Vorwände das Gesetz zu umgehen und zu eludiren? welches ihr nicht einmal auszulegen gestattet ist.

Das Circular behauptet: daß die katholische Kirche die gemischten Ehen verbiete. Wo existirt aber dieß verbietende Gesetz? auf welcher allgemeinen Kirchenversammlung wurde dieses sanktionirt? in welchem Jahre? unter welchem Pabste? Die katholische Kirche gab nie ein solches Gesetz! Einige Kirchenväter, einige Päbste, einige Provinzial-Synoden sind noch nicht die Kirche selbst; die Meinungen, Statuten, Bescheide aller dieser sind noch kein Kirchengesetz. So lange aber nicht die Kirche durch ein feierliches, in einem allgemeinen Concilium gegebenes Gesetz die gemischten Ehen verbietet, so lange wird und kann der ehrliche Katholik ruhigen Gewissens eine Ehe mit einem Nichtkatholiken knüpfen, und dazu den Segen des Priesters fordern. Gefällt dieß nicht, so stimme man das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche dahin, daß es ein allgemeines Concilium zusammenberufe, und darin beschließe, daß überhaupt keine gemischte

Ehe, und insbesondere mit Protestanten, unter der Strafe der Exkommunikation erlaubt sei. Dann wird man wissen, welche Stunde es geschlagen. Dann hört Derjenige auf, ein Katholik zu sein, der sich mit einem Protestanten verehelicht; dann unterliegt auch jener katholische Priester, welcher eine solche Ehe einsegnet, der kirchlichen Strafe, und die Scheidewand zwischen den christlichen Glaubens-Kindern ist für immer fertig.

Aber ferner, wenn nun die gemischten Ehen so sehr verboten sind, warum ist denselben die Verschiedenheit der Confessionen — Cultus disparitas — nicht hinderlich, wie z. B. das Juden- oder Heidenthum? Warum ist sogar die Dispensation zu diesen gemischten Ehen nicht mehr erforderlich? Wie oft hat man solche Ehen auch ohne erhaltenen Revers eingesegnet? besonders wenn sie zwischen Fürsten und Mächtigen geschlossen wurden? Hat also die Hierarchie andere Gesetze für die Mächtigen, andere für das übrige Volk? Wenn diese Ehen so eine fertige, unerbittliche Hölle sind, warum ahmt man das Beispiel des heiligen Johannes des Täufers nicht nach, und donnert nicht das berühmte „non licet“ auch den Mächtigen und Reichen in's Gesicht?

Einstens haben die Protestanten selber die gemischten Ehen mit Katholiken, und die Einsegnung derselben verboten; und gegen dieses Verbot die katholischen Stände und Bischöfe in dem Reichstage zu Augsburg 1559 sich im Angesichte der ganzen Welt beschwert; haben also die Einsegnung der gemischten Ehen, auch ohne Reversalien sehnlichst gewünscht,

durchaus gewollt und gefordert, d. h. damals war die ganze römisch-katholische Welt sammt ihren Bischöfen davon überzeugt, daß die gemischten Ehen mit den Protestanten kirchlich erlaubt sind, und ihre Einsegnung eine Verpflichtung, ein gleichsam instinctmäßiger Wunsch, ja Forderung der Kirche sei. Nach Verlauf von vier Jahren, 1563 hatte das Concil zu Trient diese Angelegenheit verhandelt, und sich fast ein Jahr lang über die Ehe berathschlagt. Es hätte daher den Knoten entzwei hauen sollen. So aber unternahm es nicht einmal die Lösung desselben. Oder warum zeigten noch zur Zeit des Kaisers Joseph II., wo diese ganze Einsegnung in Mißkredit und verpönt war, die katholischen Bischöfe zur Einsegnung der gemischten Ehen sich geneigt? Weil sie einsahen 1) daß die gemischten Ehen ein Sacrament sind. 2) Weil sie die bloß bürgerlichen Ehen verhindern wollten. 3) Weil sie wußten, daß die Nicht-Einsegnung eine kirchliche Strafe sei, welche die unschuldige katholische Braut keineswegs verdiene. 4) Weil sie wollten, daß der katholische Seelsorger solchergestalt auch für die Zukunft seinen priesterlichen Einfluß auf die Ehen und Familien beibehalten soll.

Diese Einsegnung, welche die katholische Welt und Hierarchie selbst im sechszehnten Jahrhundert so sehnlichst wünschte, ja im achtzehnten Jahrhundert selbst durch Anbringung ihrer Beschwerden auch ausübte; diese Einsegnung, welche unter Joseph fast erlosch, welche aber die katholischen Bischöfe eifrigst aufrecht erhalten und wieder hergestellt haben; diese Einsegnung der gemischten Ehen, sage ich, faßte die

ungarische Nation in den 26. Gesetzartikel des Landtages 1790 mit den Worten: „Coram parocho Catholico incunda,“ — welche stets vor einem katholischen Pfarrer einzugehen sind. — Auf diese Weise beruhigten und versöhnten sich die christlichen Confessionen in diesem Vaterlande und um dieser Aussöhnung auch Dauer zu verschaffen, haben unsere Väter jenes berühmte: „sub nullo praetextu“ wie einen Schutzengel hinzugefügt, d. h. daß diesen gemischten Ehen unter keinem Vorwande Hindernisse in den Weg gelegt werden. Und nun wagt man den wahren Sinn dieses Beschlusses zu beklügeln, ihm zuwiderlaufende Verordnungen in Anwendung zu bringen, und so das Land in Unruhe zu stürzen, über die unschuldige katholische Braut und ihren protestantischen Bräutigam eine kirchliche Strafe zu verhängen. Und warum? Man sagt: die Braut ist ungehorsam gegen ihre Kirche. Aber die Kirche verbietet doch nirgends diese Ehe, und die Braut bleibt auch fernerhin katholisch. Man sagt, sie handle gegen ihr Gewissen! Das Gewissen aber geht sie allein an „Ecclesiae non est de occultis judicare,“ ruft die Kirche aus; außer es wäre gegen das Gewissen, zu thun, was ein Landesgesetz erlaubt, was die religiösen Spaltungen verhindert, oder doch vermindert, was zur innigeren Verbrüderung, innigeren Verschmelzung und Consistenz die Nation beseelt. Verletzt die Braut etwa das göttliche Gesetz? Jeder Sterbliche ist Gott gefällig, er fürchte ihn nur, und übe die Gerechtigkeit. Handelt sie gegen die Natur? Diese ist befriedigt, wenn nur der Mensch Mensch ist, denn die Natur will aus ihm

nie etwas anderes haben. Ist sie mit dem Staate im Widerspruch? Diesem aber ist es eins, ob jemand dieses oder jenes Glaubens sei, wenn er nur ein rechtschaffener Bürger bleibt. Ob die gemischten Ehen schlimme oder gute Folgen haben werden, weiß der Priester nicht, und dann machen ja die unglücklichen Folgen eine Ehe nicht verboten, sondern nur unrathsam. Was nun die Kinder betrifft, daß solche nicht katholisch erzogen werden, ist nichts anderes, als unsern protestantischen Brüdern ein Recht angedeihen lassen, welches wir Katholiken in vollerem Maße als jene haben, da in den gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch erzogen werden mußten, hingegen wenn der Vater protestantisch ist, nur die Söhne protestantisch, die Mädchen aber katholisch erzogen wurden, sexus sequitur sexum.

Endlich muß man auch das Hinderniß beseitigen, welches den gemischten Ehen aus Rücksicht des priesterlichen Gewissens vorgeschoben wird. Man beruft sich nämlich auf das Gewissen, vermöge dessen den gemischten Ehen keine Einsegnung ertheilt werden könne. Es ist eine Gewissens-Sache, das Ehepaar, seine Mitmenschen zu segnen, und dieser durch Christum ohnehin geheiligten und zum Sacrament erhobenen Vereinigung Glück und guten Erfolg zu wünschen. Es ist bedenklich, diese Ehen, diese Grundpfeiler unseres bürgerlichen und religiösen Gedeihens, die Pflanzschulen aller Tugenden, die schlechthin nothwendige Bedingung, damit die Menschheit desto sicherer dem Ziele ihrer Vollkommenheit — der Gottähnlichkeit — sich nähere, zu segnen, ihnen Glück

und Gedeihen zu wünschen, und schon auch dadurch den schweren Weg des zum Ziele führenden Lebens zu erleichtern. Was für ein Gewissen mag nun derjenige haben, der seinen Brüdern zu jener heiligsten und ersprießlichsten Unternehmung Segen und guten Erfolg zu wünschen sich weigert? Ist nicht vielmehr der Priester da, um jedem ohne Unterschied die Gnade und den Segen Gottes zu spenden? jedem beizustehen, und so die Pflicht seines Priesteramtes zu erfüllen? oder kann sich der Priester etwa seiner Pflicht auch eigenmächtig entheben? Die erste Forderung aber des Gewissens ist, seine Pflicht zu erfüllen; denn in dem Wissen seiner Pflichten, und in Erfüllung derselben besteht eigentlich das Gewissen; es müßte denn das Gewissen des Priesters ein anderes, als das anderer Menschen sein. Es ist daher ein Nicht-Wissen, ein Nichtwissenwollen des Gewissens, eine Gewissenlosigkeit, die gemischten Ehen nicht zu segnen, und so die Gnade Gottes nach eigenem Gutdünken angedeihen lassen, oder verweigern. Die Gnade ist das „Gratis accepistis, Gratis date“ mit dessen Spendung man willkürlich nicht verfahren darf.

Aber die Hierarchie Ungarns wollte hiedurch vielleicht nur mit dem Staate ringen, der solches Verfahren mit seinen Untergeordneten, mit seinen Kindern und Schützlingen keineswegs zulassen und dulden kann. Er muß solche beunruhigende priesterliche Verordnungen ohne weiteres zurückweisen, und die Hierarchie ist verpflichtet, solche auf's Geheiß des Staates, ihres Wohlthäters, und Beschützers zurückzunehmen; sonst geräth sie mit ihm in einem Konflikt, in

welchem nur sie zu verlieren hat. Denn der Staat hat sich begriffen, ist zum Selbstbewußtsein erwacht, und kann und wird nicht nachgeben. Die Hierarchie dagegen machte sich gehässig, wie sie selbst eingesteht, ist in der Popularität gesunken, und muß den Kürzeren ziehen. Die Nation, die weltliche Macht aber, wird selbst die nöthigen Maßregeln treffen, jedoch so, daß in diesem Falle die Gesetzgebung Ungarns den fraglichen Segen, der so unheilschwanger wurde, auf ewig fahren lassen wird.

Ueber die gemischten Ehen.

So viel über den fürstprimatialen Hirtenbrief und die daraus entstandenen Uebel. Zur Abhülfe derselben sind drei Principien dienlich: a) das Princip Christi. b) Das der römisch-katholischen Kirche. c) Jenes der Nation. —

Christus will eine bloß menschliche Ehe; der katholischen Kirche behagt nur die rein römisch-katholische; die Nation ist aber der bürgerlichen, verfassungsmäßigen, nationalen Ehe gewogen. Das Princip Jesu ist das allgemeinste, weil es unser ganzes Geschlecht umfaßt; jenes der katholischen Kirche das beschränkteste, weil es nur eine gleichgläubige Menschenclasse begünstigt; umfassender, edelmüthiger als dieses, ist das nationale Princip, da es die Ehen zwischen allen Bürgern, zwischen allen Gliedern der Nation gutheißt und so seine Gunst auf alle christliche Confessionen erstreckt. — Unsere Nation, oder mindestens unser gesetzgebender Körper — abgerechnet die bisherige gezwungene Entfremdung gegen das Judenthum, welche übrigens fast der ganzen christlichen Welt anklebt — ist von dem Principe Christi nicht ferne; mit dem auf dem Calvarienberge gestor-

benen Menschensohne aber ist das Abfinden leicht, denn er verschwand in den Himmel, und wäre er auch hier, so würde er, als das Ideal der Liebe, als die menschgewordene Sanftmuth, wenig, ja keinen Hader veranlassen. Indessen haben wir nicht mit dem Princip Christi da zu kämpfen, sondern nur mit jenem der römisch-katholischen Kirche, welche uns das ihrige wider Willen aufzudringen sich bemüht.

Die Frage ist nur: ob Ungarn dieß Princip anerkennen müsse oder nicht. Aber einerseits ist dieser Staat an und für sich, d. h. seinem Begriffe nach, autonomisch, und erkennt folglich keinen andern Gesetzgeber an als sich selbst, andererseits ist es geschichtlich erwiesen, daß die römisch-katholische Kirche, oder vielmehr das Oberhaupt derselben seinem Principe hier nicht stets treu geblieben war; denn

1) solange die Kirche eine reine Christus-Familie war, lehrte sie folgendes: Die Ehe ist mit jedem Sterblichen erlaubt, wessen Glaubens er auch immer sein möge.

2) Als dieselbe Kirche sich nicht lange darauf vom Heiden- und Judenthum trennte, decretirte sie: „daß die Ehe mit einem Heiden oder Juden die ewige Verdammniß nach sich ziehe."

3) Als später in der Kirche Schismen entstanden, und die römische Kirche über die übrigen siegte, sprach sie ihre Lehre folgendermaßen aus: „der sich mit einem Ketzer verehelicht, ist selbst ein Ketzer" (so ist wenigstens die Gesinnung der meisten National- und Provincial-Synoden gewesen) dann

4) eine geraume Zeit herrschte wieder jenes Princip in

folgender Form: „die Fürsten, die Mächtigen, die Reichen, dürfen ohne Unterschied des Glaubens heirathen, wenn es der Pabst gestattet.“ — Anfang der Dispensation. —

5) Noch später bekam das Princip folgende Gestalt: „Mit päbstlicher Einwilligung darf man einen Ketzer ehelichen, wenn dieser ein Katholik wird, oder es zu werden verspricht.“

6) Der Pabst gestattet die Ehe mit einem Ketzer, wenn dieser seine Kinder im römisch-katholischen Glauben erzieht. Die

7) Abänderung desselben lautet: „die gemischten Ehen kann man auch einer bischöflichen Dispensation zufolge schließen.“ (Die Dispensation wird auch den Bischöfen erlaubt.)

8) In neuester Zeit wurde dieses Princip so umgestaltet: „die Ehe mit einem Ketzer ist auch ohne Dispensation gestattet, wenn selbiger den geforderten Revers ausstellt.“

Bis hierher war bei der gemischten Ehe stets der katholische Priester der Einsegnende, aber die Princips-Aenderung nahm noch kein Ende; denn

9) hieß es: „auch jenes gemischte Paar, welches den Revers nicht ausstellt, darf sich verehelichen, und der katholische Priester muß sie einsegnen.“ — Kaiser Joseph's II. Zeit u. s. w.

10) Endlich bekam es durch die neuesten päbstlichen Verordnungen, die auch das erzbischöfliche Circular enthält, folgende Form: „Auch ohne Revers sei erlaubt einen Ketzer zu heirathen, und unser katholischer Priester sei bei der Trauung gegenwärtig, segne jedoch das Ehepaar nicht.“

Hierzu ist noch folgendes zu bemerken:

1) Laut päbstlicher Concordate in Holland und Frankreich ist die bürgerliche Ehe ein Sacrament.

2) Bei uns Ungarn, besonders seit dem Erlasse des Hirtenbriefes, würde der römisch-katholische Geistliche die vom katholischen Priester nicht eingesegnete Ehe um keinen Preis der Welt ein Sacrament nennen. —

3) Vor der trienter Kirchenversammlung war bei den katholischen Christen jede Ehe, selbst die heimliche, überhaupt gültig und ein Sacrament.

4) Seit der trienter Kirchenversammlung ist nur jene Ehe wahrhaft und gültig, welche in Gegenwart des katholischen Priesters, und zwar des darüber betenden Priesters zu Stande kömmt.

5) Heutzutage endlich räumt man auch das Gebet, d. h. das Segnen bei Seite, und sagt: „auch ohne Gebet des Priesters gilt die Ehe.“

Auf diese Weise nun verwirrte die römisch-katholische Kirche selbst den Begriff der Ehe, und Niemand weiß, woran er damit ist.

Zur geschichtlichen Erläuterung dessen, wie dieß Princip allmälig verändert wurde, möge nun das folgende dienen.

Ueber die Ehe mit Christen und Nichtchristen.

Unter dem Tyrannen Tiberius entstand eine Gesellschaft, deren Seele: brüderliche Liebe; deren Princip: Gemeinschaft der Güter; Lebensziel: Schuldlosigkeit und Tugend; Hauptglaube: die Menschwerdung Gottes war. Ihre Hoffnung wohnte im Himmel, als ihrer Heimath jenseits des Grabes, und sie war bereit, eher zu sterben, als zu sündigen. Diese Gesellschaft schaarte sich um Christus, erkannte ihn als Gottes Sohn, lebte in seiner Anbetung, und verewigte seinen Namen. Es ist von unseren christlichen Vorfahren die Rede. Nicht geräuschvoll geschah die Verbreitung dieser Gesellschaft: ruhig drang der Geist und die Lehre des am Kreuze gestorbenen Weisen in die Gemüther. Wie jede Volkslehre sich zu verbreiten und nach den Graden individueller Glaubensfähigkeit oder Einsicht in den Herzen Wurzel zu schlagen pflegt, so auch das Christenthum. Daher kam es, daß unter den Bürgern, Nachbarn, Verwandten, jene dieser Lehre huldigten, diese nicht; ja daß sie in einer und derselben Familie Anhänger und Verfolger fand. Der Gatte z. B. bekannte Christum, sobald er ihn lobpreisen hörte, während

die Gattin den Gott Mosis oder die Götter Homer's und Numa's verehrte; und umgekehrt: die Gattin flüchtete sich unter die schuldlose Einfalt des Christenthums, während der Gatte unter der Last jüdischer Glaubens-Ceremonien seufzte, oder in den Träumereien des Heidenthums dahinlebte. Der christliche Bräutigam wählte sich ohne Unterschied ein israelitisches oder heidnisches Mädchen zur Braut, mit welcher er von Kindheit auf in gesellschaftlicher Eintracht gelebt hatte, und umgekehrt wählte sich die israelitische oder heidnische Braut einen christlichen Bräutigam, der schon in der Kindheit ihr Spielgenosse war.

Und dieß waren jene Ehen, die wir nach dem heutigen Sprachgebrauch „die gemischten" nennen. Welches war nun das Loos der gemischten Ehen zu Zeiten der Apostel? War es wohl erlaubt, einen Heiden oder einen Juden zu heirathen? Haben es die ersten Jünger unseres Erlösers nicht verboten? Haben sie nicht solche Ehen zu trennen anbefohlen, wenn sie schon geschlossen waren? Schreckten sie nicht diejenigen, die solche Ehen eingingen, mit der Drohung: daß sie wider Gott und die Natur sündigten? daß sie selbst in Gefahr des Verlustes ihrer Seligkeit schwebten? und auch die zu erzeugenden Kinder ähnlicher Verdammniß preisgeben? u. s. w. Dergleichen lehrten weder Jesus noch seine Jünger. Nach Jesus, der mit seiner Liebe das ganze Menschengeschlecht umfaßte; der alle religiösen Schlagbäume, alle völkertrennenden Zwischenmauern durch sein eigenes Beispiel niederriß, und die Liebe mit allen ihren Abstufungen auf alle Sterblichen auszudehnen so sehr befahl, daß er einzig

jene unbeschränkte gegenseitige Herzlichkeit als Character, woran man seine Schüler erkennen müßte, aussprach; nach Jesus sind Mann und Weib die Elemente, die Schöpfer der Ehe.

Diese Lehre Christi haben die Apostel im Sinne des großen Meisters ihren Nachfolgern verkündet und überliefert, so, daß diese danach sich mit den Nicht-Christen auf die Weise verehelichten, wie heutzutage diejenigen, welche Voltaire's, Rousseau's, Göthe's, Hegel's und andere Lehren anerkennen, mit jenen sich verheirathen, denen diese Lehren fremd sind, oder bei den Engländern die Tory's mit Whigs, bei den Franzosen die Republicaner mit den Royalisten sich verheirathen u. s. w. Die Rechtschaffenheit des Lebens nämlich, die Frömmigkeit, der werkthätige und beseligende Glaube, die innerste Liebesreligion waren ihnen das Ziel des Lebens, nicht aber die Meinungen, nicht die Kämpfe und Streitigkeiten eines hohlen, unthätigen Glaubens.

Korinth ist ein lebendiger und mächtiger Zeuge der christlich-jüdisch-heidnisch gemischten Ehen. Dieser von zwei Meeren bespülte Tummelplatz stellte die gesammte damalige Welt im Kleinen dar. Jeder Glaube, jede Secte war da zu treffen. Mit allen diesen Andersgläubigen verehelichten sich die dortigen Christen. Die eine theilte mit einem Juden die Brautkammer, die Andere ergab sich in die Arme eines Griechen, die dritte umarmte einen Römer, wieder Andere durchlebten die Ehe in Gesellschaft anderer Nichtchristen. In eine solche Ehemischung traten die Korinther zu Folge der Lehre des Apostels Paulus, der sie in diesem

Verkehr zur Zeit seiner Anwesenheit in Korinth bestätigte, und ihnen ihre zeitherige Sitte beließ. Ja selbst in der Entfernung änderte er nicht sein Princip. Gleich im ersten Briefe an seine theuern Korinther nahm er die gemischten Ehen zum Gegenstande, und legte ihnen vor allem ans Herz: die christlichen Gatten sollten sich von ihren heidnischen oder jüdischen Ehehälften nicht trennen, dieselben nicht verabschieden, wenn letztere zur Fortsetzung der Ehe geneigt wären. — „Wenn einer unserer Brüder, — so schreibt er im 1. Brief 7. Cap., — eine ungläubige, d. h. eine heidnische oder jüdische Gattin hat, und diese auch ferner mit ihm verbleiben will, entlasse er sie nicht, und wenn ein gläubiges Weib einen ungläubigen Gatten hat, und dieser auch ferner mit ihr zu leben wünscht, entlasse sie ihn nicht.“ Welche Ursache gibt aber hiezu der Apostel an? Diese: daß der Glaubensgeist des Christen durch ein solches Zusammenleben auf den Nichtchristen langsam und unmerklich einwirke, und diesen, und dessen Leben, auch ohne seinen Willen ändere, bessere, ja zum Christenthum anrege, oder — nach des Paulus Ausdruck — „ihn heilige.“ „Denn, — so spricht er — der heidnische Gatte ist geheiligt durch die gläubige Gattin, und die heidnische oder jüdische Gattin wird durch ihren christlichen Gatten geheiligt.“

Als zweite Ursache der Nothwendigkeit des Beisammenlebens gibt er an: daß im entgegengesetzten Falle, wenn sie sich trennten, und der Glaube des Christen auf die ungläubige Hälfte nicht heiligend einwirken würde, ihre Kinder unsittlich werden, wo im Gegentheil jetzt, da die El-

tern in Herzlichkeit und Eintracht beisammen leben, auch ihre Kinder gottesfürchtig, fromm sind; in den Zeilen des Apostels heißt es: „denn sonst wären eure Kinder unrein, nun sind sie aber heilig.“ Hat also der Apostel Paulus die Bekehrung der jüdischen oder heidnischen Männer befohlen? Nicht im Geringsten. Vielmehr führt er im 17. Verse an: „Jedermann soll so, und darin wandeln, wie und worin ihn Gott gesetzt, und wozu er ihn berufen hat. Ist er ein Jude, bleib er Jude, ist er ein Heide, bleib er Heide. Die Beschneidung — fährt er fort — ist Nichts, die Nichtbeschneidung gleichfalls Nichts; in der Erfüllung der Gebote Gottes aber besteht Alles.“ Kurz, im 39. Verse ertheilt er ohne Unterschied den Wittwen, und in deren Namen dem ganzen weiblichen Geschlechte die Freiheit, sich nach Belieben ehelich zu verbinden, indem er schreibt: „die Wittwe — also auch das Mädchen — ist vollkommen frei, sie wähle den Gatten, der ihr gefällt.“ Es muß insbesondere bemerkt werden, daß der heilige Paulus solche Grundsätze nicht nur den Korinthern, sondern in allen christlichen Gemeinden predigte und einschärfte; wie es der 17. Vers desselben Kapitels bezeugt.

Auch der Apostel Petrus erklärt sich ganz deutlich in dieser Angelegenheit. Auch er glaubt geradezu und ist überzeugt, daß solche gemischten Ehen die Hoffnung gewähren, den ungläubigen Ehetheil zu bekehren, und ihn durch die fromme Aufführung des gläubigen Gatten nicht nur zum Namen eines Christen, sondern auch zur christlichen Frömmigkeit anzulocken; mit einem Worte: Seelen zu gewinnen.

Dieß ist seine Lehre im 3. Theil seines 1. Briefes. — „Auf gleiche Weise bleiben die Weiber ihren Männern untergeordnet, damit wir jene Männer, die etwa an das Evangelium nicht glauben, ohne das Wort desselben, durch den frommen Umgang mit ihren Gattinnen, gewinnen können." Hieraus ersieht man deutlich, daß zu Zeiten der Apostel die gemischten Ehen der Christen, und zwar mit Juden und Heiden, an der Tagesordnung waren, und diese heiligen Glaubenslehrer in denselben nicht nur keine Seelengefahr erblickten, nicht nur kein verdammendes Wort dagegen aussprachen, sondern diese Ehen vielmehr gut hießen, sie zu trennen untersagten, sie fortzusetzen einschärften, und darin, so wie in den ihnen entsprießenden Familien, einen Gewinnst für den Glauben, eine christliche Eroberung, eine Hoffnung zur Bekehrung der Nichtchristen, eine veredelnde, und das Leben bessernde Schule ahnten und erkannten.

Dieser gesunde Geist des Christenthums strahlt durch alle Zeiträume der Geschichte, bis dahin, wo alle europäischen Heidenvölker sich zum Christenthume bekannten, da Jedermann weiß, daß zahlreiche heidnische Fürsten christliche Gattinen nahmen, wodurch der Grund zur Bekehrung der Völker gelegt wurde. Um hier unzählige Beispiele zu übergehen, genüge es zu erwähnen, daß selbst unser Vaterland Ungärn einer gemischten, heidnisch-christlichen Ehe sein Christenthum zu verdanken hat.

Die christlichen gemischten Ehen.

Indessen schlich der Satan sich auch in diese Christus-familie ein, und die kleine heilige Körperschaft zerfiel durch Glaubensmeinungen in Secten und Parteien, deren eine die andern verketzerte, und der Hölle zusprach. Die mächtigste mußte natürlich obsiegen. Der Zauber der römischen Weltherrschaft ging nach der Uebersiedlung der Kaiser von Rom nach Konstantinopel auf die Päbste über, und die Glaubenspartei derselben gab das Uebergewicht. So schied sich die römisch-katholische Kirche aus der Christenheit, ja aus der Menschheit heraus, und nahm den Geist des Abschließens nnd der Parteien an, dessen Folge Verdammung, Verfolgung und Haß geworden. Dieser Geist offenbarte sich auch in der Sache der gemischten Ehen.

Die Geschlechtsliebe, und andere unzählige Interessen, gleichsam so viel Zauberkräfte, führten die Parteien näher zu einander, und es geschah, daß Katholiken mit Nicht-Katholiken sich zu verehelichen anfingen. Und sieh', welch traurige Erscheinung! der Ehe heiliges Band wurde nur zu bald die Quelle glaubensparteilicher Lieblosigkeit (aber da war auch der Engel der christlichen Liebe verbannt.) Die mit einem Ketzer verheiratheten Katholiken wurden an meh-

reren Orten aus der Kirche verwiesen, in Bann gethan, und wie ein räudiges Glied aus der Körperschaft gestoßen, da die römische Partei fest glaubte, daß eine solche Ehe ein Rückfall in die Hölle sei, daß in der Ehe mit einem Ketzer nur Verdammniß eingesogen, und die Kinder aus derselben ein Satans-Gezüchte seien; endlich, daß außer der katholischen Kirche keine Seligkeit möglich sei.

Diese irrige Ansicht verleitete die Kirchenväter, die Provincial-Synoden, die Päbste und Theologen, sich der ehelichen Verbindung mit einem Ketzer zu widersetzen, die trullanische Kirchenversammlung erklärte sogar solche Ehen für null und nichtig. Die verbietende Stimme der Kirchenväter verstummte zwar in den ersten Jahrhunderten; nicht so die der Kirchenversammlungen vom 4. bis 17. Jahrhundert; und die Päbste senden noch heutzutage ihre Eheverbote der Christenheit zu. Aus diesem geschichtlichen Proceß erhellet ganz deutlich jenes Princip, wonach die Christenheit gleich China, Indien und dem Islam, von der übrigen Welt abgeschlossen, und die Menschheit in zwei Parteien zerrissen wurde, in deren erster die Päbste, Gott, Segen und Seligkeit, in den andern aber die Nichtpäbstlichen, der Satan, Fluch und ewige Verdammniß sich befinden sollten.

Doch die christliche Welt trägt den Saamen der geistigen Entwickelung, und das Fortschrittes in sich; — sie gewöhnte sich an die häufig vorkommenden Verbote, die dadurch allmälig ihre Kraft verloren, oft zurückgewiesen wurden, und die gemischten Ehen kamen mehr und mehr an die Tagesordnung; mit ihnen aber auch die Excommunikation oder der

kirchliche Bann, der jedoch desgleichen durch seine Alltäglichkeit Wirkung und Kraft verlor. Die Folge davon war, daß die Päbste nachgiebiger wurden, und von Zeit zu Zeit die Erlaubniß zu einer gemischten Ehe gaben; obgleich dieselbe nicht selten, entweder als Folge der Verwendung und Fürsprache einiger Machthaber unterstützt mit Waffen, oder aber als Gegenleistung der römischen Kurie anzusehen ist. Dem sei aber wie ihm wolle, genug: „es wurde dadurch erlaubt, was ehedem verboten war. Zwar legte die rechtgläubige Braut stets einen Eid ab, daß sie den ketzerischen Mann bekehren wolle, aber wie konnte man derselben glauben, die das heiligste Kirchengesetz übertreten, indem sie sich leiblich und geistig mit einem Irrgläubigen vereinigte?"

Im Verlauf der Zeit vernichtete die Möglichkeit einer solchen Dispensation völlig die Macht des Verbotes, und die Einsicht gewann immer mehr Raum: daß durch die Vermählung mit einem Nichtrechtgläubigen das Heil nicht gerade so große Gefahr laufe, als man anfangs vorgegeben, und daß es gewisse Mittel gebe, sich zu Rom die Erlaubniß einer gemischten Ehe auszuwirken.

In dieser Dispensation lag der Keim, der die Kirchenzucht und Disciplin bedrohenden Gefahr verborgen. Der Rechtgläubige, der eine gemischte Ehe einging, verletzte eben so sehr das Gebot der Kirche, wie der Priester, der gegen den Geist desselben die Verbindung des Ehepaares vollbrachte. Dem Ungehorsam wurde Thür und Thor geöffnet und die alte Kirchenzucht in ihren Grundpfeilern erschüttert.

Auch hiebei blieb man noch nicht stehen. Die Macht

der Dispensation ging langsam von den Päbsten auf die Bischöfe über, und die Kirche gerieth in die Nothwendigkeit, nicht mehr die Bekehrung des ehelichen Ketzers, sondern nur die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Lehre zu verlangen.

Die Nichtrechtgläubigen hingegen, im Gefühle ihrer natürlichen Rechte, versagten nun sogar dieß Letztere, und forderten offen, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen würden.

Was that darauf der römische Hof? Da kein Ausweg zu finden war, willigte derselbe in sofern ein, daß er das Zugegensein eines rechtgläubigen Priesters dabei verordnete, und somit den gemischten Ehen gesetzliche Geltung und Bezeugung verschaffte.

Die Kirchenversammlung von Trient sprach aus: daß die nicht von einem Priester mit dessen Segenspruch geschlossenen Ehen nichtig seien. Zu Folge dieses Ausspruches gewann bei den katholischen Völkern, — wie es Sarpi geweissagt, nachgerade der Glaube Raum, daß der Priester Urheber des Sacramentes der Ehe, oder was dasselbe ist, daß die ohne Segen des Priesters geschlossene Ehe kein Sacrament sei. Dieser Glaube besteht auch jetzt noch, und wird völkerdrückend fortwährend ausgeübt. Diese Lehre war besonders in Rom zu Hause, und als Rom sich bemüßigt sah, die gemischten Ehen zu gewähren, schwang es gleich der väterlichen Zuchtruthe, dieses Princip über die römisch-christliche Welt, als es sich in seinen Verordnungen folgendermaßen äußerte: „Es sei denn, daß eine rechtgläubige Tochter einem Nicht-

katholiken sich verehelichе; wofern hingegen dieser die Kinder römisch-katholisch nicht erziehen wollte, verbiete ich meinen Priestern, eine solche Ehe einzusegnen, und desto mehr, da in meiner Kirche dieß ohnehin stets verboten und unerlaubt gewesen." — So benahm sich der Pabst in den preußischen Wirren, wegen den gemischten Ehen, so in Baiern, so auch anderwärts.

Es wird nicht uninteressant sein, die in Betreff der gemischten Ehen an die baierische Geistlichkeit erlassenen päbstlichen Verordnungen mitzutheilen. — Die baierische Regierung that in Hinsicht der gemischten Ehen denselben Schritt, den auch der ungarische Landtag zu thun beabsichtigte, d. h. sie sprach aus: daß in den gemischten Ehen die Kinder der Religion des Vaters folgen sollen. — Die dortige Geistlichkeit empfing diesen Ausspruch mit Murren, und beklagte sich darüber zu Rom. Der Pabst entsendete darauf am 27. Mai 1832, und 15. August d. J. zwei Bullen, wo folgende Grundsätze ausgesprochen wurden: —

Daß der Stuhl Petri der Grund der Kriche sei, und der Pabst der Stellvertreter Christi. —

Daß dem Pabste alle christlichen Seelen unterworfen seien; ja selbst die Bischöfe.

Daß dem Pabste widersprechen so viel hieße, als von Christo und seiner Kirche abfallen.

Daß außer der römischen Kirche zu leben so viel sei, als auf ewig verloren gehen.

Daß den nähern Umgang mit Nicht-Papisten schon die apostolischen Männer verboten haben.

Daß in dieser Hinsicht nur in höchster Noth die Erlaubniß ertheilt werden könne.

Daß das Dispensations-Recht ausschließlich das Recht der Päbste sei, und von diesen nur unter der Bedingung, daß die Kinder römisch-katholisch erzogen würden, ertheilt werden könne.

Daß es eine schreckliche Sünde gegen Gott sei, wenn die Bischöfe nachgiebiger Weise solche Kinder der Gefahr der Verdammniß aussetzen.

Daß ohne diese Bedingung kein Priester eine gemischte Ehe einzusegnen, und zuzulassen habe; widrigenfalls ein solcher Priester ein glauben- und heilgefährdendes Werk vollbringen würde. —

Diese Bullen, und die darin ausgesprochenen Lehren, welche in das 19. Jahrhundert nicht mehr zu passen scheinen, mißfielen dem Volke und der Regierung, und beide wurden dahin gestimmt, die Verbindung gemischter Ehen auch vor einem nicht papistischen Priester zu vollbringen. Die katholische Geistlichkeit wurde mit Vorwürfen und Klagen überhäuft, die den münchener Erzbischof Gebsattel zur Berufung einer Synode bestimmten, deren Resultat war: im Namen derselben Synode, eine Bittschrift an den Pabst zu richten, und ihn um Rath zu fragen. Der Pabst beantwortete dieselbe unter Anderem folgendermaßen: „Daß, wenn das Heil der Seelen es erheischen sollte, die Verbindung solcher Eheleute eher durch einen katholischen, als ketzerischen Priester — an welchen sich das Ehepaar leicht wenden könnte — zu vollbringen sei, in diesem Falle der katholische Pfarrer oder sein

Stellvertreter zugegen sein könne, doch ohne Verrichtung der üblichen kirchlichen Ceremonie, sondern bloß als glaubwürdiger und beglaubigender Zeuge, damit er die Einwilligung des Ehepaares anhören, und sogleich den, vermöge seiner Amtspflicht gültig vollbrachten Act in das Ehebuch eintragen könne."

Was heißt nun dieß Anderes, als im Angesicht Bayerns erklären: „Die Kirche hat die gemischten Ehen zwar stets verboten, ich jedoch sehe die Nothwendigkeit ein, solche zuzulassen, darum gestatte ich dieselben, ja ich erkläre sie für gesetzmäßig, gültig und außer dieser Begünstigung beordre ich meinen Priester obendrein, damit er solche mit seiner Gegenwart unbezweifelt und feierlich mache."

„Gefahrvolle Wendung" (schreibt Carové in seinem Papismus und Humanität, wo er die Angelegenheit der gemischten Ehen in Bayern bespricht) „für die römische „Kirche! denn wenn das Oberhaupt der Kirche seinen Priestern die Erlaubniß gibt, zwar stille und unthätige Zeugen, „aber doch Zeugen zu sein eines solchen verbotenen Actes, „den es selbst als schwere Beleidigung Gottes befunden, „und zwar darum, damit es denselben verbotenen und gottmißfälligen Act zu einer gültigen, christlichen Ehe, oder „gerade herausgesagt, zu einem Sacramente erhebe: so ist „dann nichts gewisser, als daß der alte Grundsatz der römischen Kirche an seiner Wurzel angetastet wird."

Sowohl die Regierung, als auch das Volk Baierns begnügte sich mit dieser Verordnung des Pabstes, und die gemischten Ehen sind glücklich auch ohne den Priestersegen,

wofern dieselben nur in sich selbst den Saamen wahren Segens tragen und bewahren.

Die Verweigerung des Segens bei den gemischten Ehen führte aber auch noch zu ferneren Resultaten, und zwar, daß die Behauptung der alleinigen Seligwerdung in der römisch-katholischen Kirche von nun an nicht mehr viele Anhänger findet, und daß man den Wahn, daß das Seelenheil in den gemischten Ehen unvermeidlich gefährdet würde, glücklicherweise aufgegeben hat. —

Außerdem aber rief die Verweigerung des Segens noch folgende unversöhnliche Widersprüche hervor: es steht sich nun schroff entgegen: die römische Kirche, und die constitutionelle Regierung; die kirchlichen Lehren, und die Ueberzeugung des Volks; das ausschließende katholische Princip, und der Humanismus; der ewig verdammende, und der unendlich barmherzige Gott; die unversöhnliche Lieblosigkeit, und die alles durchdringende Liebe.

In dieser Stufenfolge handelte Rom mit der Welt, und gab allmälig nach, bis es factisch die ganze Disciplin, wonach es überhaupt die gemischten Ehen verbot, selbst auflöste.

Das Verbot der gemischten Ehen ist daher nun factisch aufgehoben, und frei steht es von nun an, auch mit Ketzern sich zu vermählen. Diese Freiheit ist gleichsam eine Brücke über jenen Abgrund, der zwischen der vorgeblich alleinseligmachenden Kirche, und den Tempeln des Unglaubens, zwischen dem Reiche Gottes, und dem des Satans klaffte. Es ist erlaubt, in einem leiblichen und geistigen Bunde unauflöslich zu leben, auch mit einem Irrgläubigen, der nie in den Schooß der römi-

schen Kirche zurückkehren wird. Jenes Grausen, das einen Katholiken von der Gemeinschaft mit Ketzern zurückschreckte, ist nun vorüber; das Göttliche im Menschen bahnt sich selbst den Weg, und gewinnt die Oberhand; das Licht desselben durchdringt alle Scheidewände, die Nationen geben einander die Hand, denn die Menschheit strebt durch sich selbst nach Vereinigung. Sehr falsch würde demnach eine Kirche rechnen, die diesen Entwickelungs- und Einigungs-Proceß hemmen und hindern wollte.

Die Natur und der Begriff der Ehe ist also erörtert, der wahre Bestand des Segens, und der geschichtliche Hergang desselben dargestellt, die zu weit gehende Verordnung der trienter Kirchenversammlung ins Reine gebracht, das Circular des graner Erzbischofs beantwortet, Roms Schwanken in seinen Principien geschichtlich erwiesen.

Es bleibt nichts Anderes übrig, als diese Abhandlung mit jener zuversichtlichen Hoffnung zu schließen, daß unser tiefverehrter Monarch, mit den Vertretern unserer Nation insgesammt, den Wünschen und Erwartungen derselben entsprechend, über diesen so häufig schon besprochenen Gegenstand das Zweck- und Zeitgemäßeste verfügen werde. Anderswoher ist keine Hilfe zu gewärtigen; denn Christus unser Herr ist nicht mehr da, die Apostel sind ausgestorben, das Ansehen der Kirchenväter und Kirchenversammlungen ist gesunken, die Inspiration der künftigen Concilien schon im Voraus verflogen, und der Glaube an dieselbe nicht mehr zu beleben, der Pabst von Interessen und Vorurtheilen nicht frei, und mit unserem Volksleben unbekannt; endlich der Geist der Hier-

archie mit dem des Staates unvereinbar. Die preußische Regierung schlichtete die Sache durch Unterhandlung mit dem Pabste, in den Zeiten der trienter Kirchenversammlung überließen die Staaten dieselbe dem Concilium, in Würtemberg hält die Regierung an ihren Grundsätzen fest, und Ungarn muß die einfache Frage: wie und wo die Kinder Ungarns ihre Ehen schließen sollen, selbst lösen. Und da man über das in Hinsicht der gemischten Ehen bestehende Gesetz und dessen Sinn rechtet, so wäre ein neues vonnöthen, welches über alle willkürliche Auslegung der Geistlichkeit erhaben, keiner schiefen Deutung mehr Raum ließe; das heißt, es ist vonnöthen, die ganze Frage der Ehe von dem Einflusse der Geistlichkeit zu emancipiren, die ganze Sache zu einer Staats- und Volks-Angelegenheit zu machen. So würde von nun an weder von einer katholischen, noch protestantischen, jüdischen, griechischen, noch gemischten Ehe mehr die Rede sein können, sondern die Ehe würde dann das, was sie sein soll, nämlich eine bürgerliche, Staats- und nationale Ehe, bürgerliches, Staats- und nationales Heiligthum und Sacrament sein.

Zum Schlusse möge die Nation auf den Standpunct sich feststellen, worauf sie sich bewußt werde, daß, in was immer für Glaubensmischung sich auch die Personen verehelichen mögen, dennoch stets der Mensch mit dem Menschen, der Weltbürger mit dem Weltbürger, das Gotteskind mit dem Gotteskind, der Ungar mit dem Ungar verbunden, und daß unsere Nation, durch diese gemischten Ehen von den Schlakken der gegenseitigen religiösen Verdächtigung, Verfolgung

und Eifersucht gereinigt, und allmälig in Eins sich auflösend, von Tag zu Tag unter sich verwandter, gediegener, größer und stärker werden wird. Darum sei es uns Allen, Katholiken, Protestanten, Griechen u. s. w. im Namen eines gemeinsamen Gottes und Vaterlandes das Heiligste, daß wir uns nicht mehr als abgeschlossene, zum gegenseitigen Aufreiben verdammte Parteien betrachten, sondern vielmehr als zu einem gemeinschaftlichen, unzertrennbaren Bürgerleben berufene Volksfractionen, als wesentliche Glieder eines Körpers, als Kinder einer und derselben Mutter, eines und desselben Vaterlandes. Wahrlich die Völker fangen an zu fühlen, einige fühlen es schon sogar lebhaft, daß die Religion wesentlich nur eine, und bloß der Glaube verschieden, mannigfaltig, d. h. bloß die äußerlichen Formen der Gottesverehrung vielfältig seien. Auch fühlen sie, daß diese Verschiedenheit des Glaubens und des Ritus das innere Wesen der Menschen nicht ändert; daß sie vielmehr, trotz dieser Aeußerlichkeiten, ein Körper, ein Blut, ein Herz, eine Seele, eine Weltbürgerschaft, eine Gott-Menschheit bleiben. Und darum heben sie nach und nach die Unterschiede der Confessionen auf, verständigen sich gegenseitig, schämen sich ihrer frühern Entfremdung, bereuen dieselbe, befreunden, versöhnen, vereinigen sich im Sinne des Christenthums, und verschmelzen in einander, — in eine Weltfamilie. Dieß ist der Zeitgeist, dessen Strome weder Rom, noch irgend eine andere Gewalt ein Ziel zu setzen im Stande ist, und jede gegen ihn aufgeworfene Schranke, jedes Dagegenkämpfen würde nur einen noch mächtigeren Andrang desselben bewirken.

Aber in Wahrheit haben wir auch keine Ursache, diesen Geist zu fürchten. — Er ist ja der Geist der allgemeinen Liebe, der Alles umfassende heilige Geist, der nur versöhnt und beglückt. Derjenige aber, der zu diesem Geiste, zu diesen Grundsätzen sich nicht bekennen will, vielmehr ihnen feindlich entgegen tritt, ist noch nicht genug Mensch, und gehört auch nicht in die Familie des civilisirten Europa.

Aber in Wahrheit haben wir auch keine Ursache, diesen Geist zu fürchten. — Er ist ja der Geist der allgemeinen Liebe, der Alles umfassende heilige Geist, der uns verwandt und beglückt. Derjenige aber, der zu diesem Geiste, zu einem Gemeingeiste sich nicht bekennen will, vielmehr ihm feindlich entgegen tritt, ist noch nicht genug Mensch, um selbst auch nur in die Familie des [illegible] Ganzen [illegible]

Tübingen,
Verlag von C. F. Osiander.
1843.

Horárik

Die Ehe im Geiste Christi u. die gemischten Ehen Aus der ungrischen Handschrift des Weltpriesters Horárik

Tübingen 1843

J.can.p. 511 f

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545382-6